

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116, aufgrund des verbindlichen Unionsrechts umgesetzt und werden flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR), ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1 geschaffen.

Soweit im Folgenden die „MiFID I“ zitiert wird, ist damit die Richtlinie 2004/39/EG gemeint. Soweit im Folgenden die „MAD“ zitiert wird, ist damit die Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2014/57/EU) gemeint. Soweit im Folgenden die „MAR“ zitiert wird, ist damit die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung Nr. 596/2014) gemeint. Soweit im Folgenden „BörseG alt“ zitiert wird, ist damit das BörseG 1989 gemeint.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

In Reaktion auf die Finanzkrise beginnend Ende 2007 ergriff der europäische Gesetzgeber mit MiFID II und MiFIR Initiativen zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte, wobei MiFID II und MiFIR die Regelungen der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID I“) und ihrer Ausführungsrechtsakte ablösen. Die MiFID II ist bis zum 3. Juli 2017 in nationales Recht umzusetzen, die MiFIR ist ab dem 3. Januar 2018 unmittelbar anzuwenden.

Um eine konsistente und übersichtliche Regelung von Wertpapierdienstleistern (Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) einerseits und Handelsplätzen andererseits sicherzustellen, wurde die Struktur des WAG 2018 und des BörseG 2018 im Vergleich mit ihren „Vorgängergesetzen“ geändert. So sind Handelsplätze (einschließlich der neuen „Organised Trading Facility“ - OTF) künftig im BörseG 2018 geregelt. Auch die durch MiFID II nun etablierte Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten und die Einführung von Positionslimits und -kontrollen zur stärkeren Überwachung von Warenderivaten finden sich im BörseG 2018.

Im WAG 2018 kam es in Umsetzung der MiFID II zu folgenden signifikanten Änderungen gegenüber dem WAG 2007:

- Verbesserung des Anlegerschutzes durch Anpassung der organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen;
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch Anpassung der Wohlverhaltensregeln für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere durch höhere Transparenz- und Informationspflichten und bessere Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden, unter anderem durch Produktüberwachung einschließlich Produktverbote;
- Regulierung des algorithmischen Handels, vor allem des Hochfrequenzhandels;
- Schaffung von mehr Transparenz durch Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumenten sowie
- Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im EU-rechtlich gebotenen Ausmaß.

Zur Konkretisierung der MiFID II und der MiFIR hat die Europäische Kommission die Delegierte Richtlinie XX/EU erlassen, die die technischen Spezifika zu deren Vorgaben detaillierter regelt. Die Vorschriften der Delegierten Richtlinie betreffen unter anderem den Schutz von Kundengeldern, die Produktüberwachungspflichten sowie die Gewährung und Annahme von Vorteilen und wurden entsprechend im WAG 2018 umgesetzt. Darüber hinaus sei die Delegierte Verordnung XX/EU der Europäischen Kommission zur MiFID II erwähnt, die im Wesentlichen die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission („Ausführungsrichtlinie“) ersetzt.

Das System der Anlegerentschädigung wurde durch den Obersten Gerichtshof in unerwarteter Weise ausgelegt. Entgegen den Annahmen in Umsetzung der Anlegerentschädigungs-Richtlinie (97/9/EG) wurden auch Schadensfälle als gedeckt erachtet, die von der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers

bezüglich des Entschädigungssystems nicht erfasst waren (siehe 7 Ob 116/15g, 6 Ob 119/15s, 4 Ob 141/15m, 8 Ob 45/15y).

Die Anlegerentschädigung sollte nie einen umfassenden oder vollständigen Versicherungsschutz für jegliches Veranlagungsrisiko darstellen, sondern im definierten Anwendungsrahmen der Vertrauensbildung auf dem Finanzmarkt dienen. Nicht im Bereich der Anlegerentschädigung gelegen ist jedenfalls der Schutz des Kundenvertrauens in die dauerhafte Werthaltigkeit einer getätigten Investition, nicht zuletzt da dies einer besonderen Kapitalgarantie gleichkäme, die gleichheits- und wettbewerbsrechtlich schwer begründbar wäre.

Der Richtlinie 97/9/EG liegt folgende Situation zu Grunde: eine Wertpapierfirma hält Wertpapiere für ihre Kunden. Durch rechtswidrige Handlungen (zB. Unterschlagung) im Bereich der Wertpapierfirma kommen diese Wertpapiere abhanden und können daher den Kunden nicht zurückgegeben werden. Der Kunde hätte nun gegen die Wertpapierfirma einen Anspruch auf Schadenersatz zur Abgeltung des (Zeit-)Wertes der unterschlagenen Instrumente. Wird jedoch die Wertpapierfirma, insbesondere durch die Gesamthöhe solcher gleichzeitig geltend gemachten Schadenersatzforderungen, insolvent, so ist der Schadenersatzanspruch des Kunden in dem Ausmaß wertlos, in dem er die Insolvenzquote übersteigt. Der EU-Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, zur Förderung des Vertrauens von Kleinanlegern bei Wertpapierveranlagungen den Anlegern das oben dargestellte Risiko untreuer Verwahrung in Verbindung mit einer Folgeinsolvenz im Ausmaß bis 20 000 Euro abzunehmen; dies mit dem erklärten Ziel, auch grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte von Kleinanlegern und somit den Binnenmarkt zu fördern. Der Schutz soll auch für Gelder gelten, die (noch) nicht zur Veranlagung gelangt sind und dem Kunden aus den vorgenannten Gründen von der Wertpapierfirma nicht zurückgegeben werden können. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ins österreichische Recht ist als nationale Besonderheit zu vermerken, dass es österreichischen Wertpapierfirmen mit einer Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz nicht erlaubt ist, Kundengelder oder Instrumente für Kunden zu halten. Ein Anlegerentschädigungsfall gemäß §§ 73ff WAG 2018 setzt daher zusätzlich zu den in der Richtlinie 97/9/EG festgelegten Umständen voraus, dass die Wertpapierfirma unter Verletzung ihres Konzessionsumfangs und somit rechtswidrig Gelder oder Instrumente von Kunden hält.

Im Bereich der Anlegerentschädigung sollen legisistische Klarstellungen im Vergleich zum WAG 2007 sicherstellen, dass der ursprünglichen Intention und dem ursprünglich vorgesehenen Anwendungsbereich der Anlegerentschädigung gemäß der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG und dem darauf basierenden WAG 2018 künftig wieder Rechnung getragen werden kann.

Im BörseG 2018 wurden in Umsetzung der MiFID II folgende Neuerungen vorgenommen:

- Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen durch erweiterte Anforderungen an bestehende Handelsplattformen („Multilateral Trading Facility“ - MTF) sowie die Schaffung einer neuen Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme (OTF), wodurch auch die Wettbewerbssituation für geregelte Märkte (Börse) verbessert wird;
- erleichterter Zugang zu Kapital für KMU durch die Einrichtung von KMU-Wachstumsmärkten;
- erhöhte Transparenz durch die Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten sowie
- stabilere Finanzmärkte durch stärkere Überwachung von Warenderivaten durch Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen.

Die Struktur des neuen BörseG 2018 orientiert sich stärker an den einzelnen EU-Rechtsakten und das BörseG 2018 besteht künftig aus fünf Hauptstücken.

In Folge dessen gleichen sich diese Hauptstücke weitgehend hinsichtlich deren Aufbau, sodass zu Beginn jeweils Begriffsbestimmungen definiert sind und sie mit Übergangsbestimmungen enden. So befasst sich das erste Hauptstück hauptsächlich mit der MiFID II, thematisch passend dazu werden die nationalen Bestimmungen zur Warenbörse eingegliedert. Das zweite Hauptstück besteht aus Transparenzvorschriften und sonstigen Pflichten der Emittenten (Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind), das dritte Hauptstück beinhaltet die bereits umgesetzte MAR und MAD (die §§ 151 bis 175 betreffend Marktmissbrauch wurden aus BGBl. I Nr. 73/2016 unverändert übernommen), im vierten Hauptstück wurden die Leerverkäufe und Credit Default Swaps eingegliedert (Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps) und das fünfte Hauptstück besteht aus technischen Schlussbestimmungen, die nicht spezifisch einem EU-Rechtsakt zuzuordnen sind.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird weiters der Börsehandel neu strukturiert. Derzeit gibt es zwei geregelte Märkte an der Wiener Börse, nämlich den amtlichen Handel und den geregelten

Freiverkehr. Im Hinblick auf die Größe des österreichischen Finanzmarktes einerseits und eine transparentere Vergleichbarkeit mit anderen Börseplätzen andererseits erscheint die Zusammenführung in einen geregelten Markt sinnvoll.

Nach bisheriger Rechtslage war ein Widerruf der Zulassung zum Handel von Wertpapieren im amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten nicht möglich (freiwilliges Delisting). Lediglich im geregelten Freiverkehr war die Möglichkeit eines freiwilligen Rückzugs aus dem Börsehandel gegeben. Aufgrund der zwischenzeitigen Entwicklungen an anderen Marktplätzen wurde die fehlende freiwillige Rückzugsmöglichkeit gegenüber jenen ausländischen Börseplätzen, die eine solche vorsehen, als Benachteiligung gesehen. Durch die Möglichkeit eines solchen geordneten Widerrufs soll nun die Flexibilität für Emittenten gewährleistet und dadurch die Attraktivität des österreichischen Marktes erhöht werden. Die Wahrung der Interessen der Anleger wird durch ein geregeltes Widerrufsverfahren gewährleistet.

In-Kraft-Treten:

Der Gesetzesentwurf soll mit 3. Jänner 2018 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Börse- und Bankwesen).

Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018))

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen des § 1 werden zum Großteil aus den Definitionskatalogen der §§ 1 und 81a Abs. 1 BörseG alt übernommen und um die neuen Definitionen aus der MiFID II erweitert.

Zu Z 18 und 19: Gemäß Erwägungsgrund 16 MiFID II werden Personen, die Zugang zu geregelten Märkten oder MTF haben, als Mitglieder oder Teilnehmer bezeichnet, wobei für beide Begriffe nationale Synonyme verwendet werden können. Das BörseG 2018 unterscheidet zwischen Börsemitgliedern und Börsebesuchern, wobei beide dennoch unter den Begriff „Mitglieder oder Teilnehmer“ nach MiFID II fallen, da die Richtlinie geradezu alle Personen am geregelten Markt oder MTF umfassen will. In Z 18 wird durch den Verweis auf § 29 und der dortigen Auflistung ersichtlich, dass Börsemitglieder nur juristische Personen sein können. Börsebesucher wiederum können per definitionem (Z 19) nur natürliche Personen sein, was auch in der Bestimmung des § 35 Abs. 2 widerspiegelt wird.

Erwägungsgrund 16 MiFID II erklärt zudem explizit, dass Nutzer, die lediglich einen direkten elektronischen Zugang zu Handelsplätzen erhalten, nicht unter die Begriffe „Mitglieder“ oder „Teilnehmer“ fallen. Diese Nutzer werden daher auch im BörseG 2018 nicht von den Begriffen „Börsemitglieder“ oder „Börsebesucher“ erfasst, sondern können nur von diesen einen Zugang erhalten (siehe dazu § 13).

Zu § 2:

Entspricht § 81a Abs. 2 BörseG alt.

Zu § 3:

Setzt Art. 44 Abs 1 bis 4 der MiFID II um. Die Bestimmung entspricht § 2 BörseG alt. Bei der Definition des Börseunternehmens wird die Möglichkeit berücksichtigt, dass an einem Markt nur Devisen gehandelt werden. Unter sonstigen Wertpapierbörsen sind somit solche Märkte zu verstehen, bei denen es sich nicht um einen geregelten Markt handelt und an denen z.B. Devisenhandel betrieben wird. Auf diese Märkte sind die MiFID-Vorschriften für geregelte Märkte nicht anwendbar.

Abs. 3 stellt klar, dass Börseunternehmen, die zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Markts konzessioniert sind, auch ein multilaterales Handelssystem betreiben können, ohne über eine zusätzliche WAG-Konzession zum Betrieb dieses Handelssystems verfügen zu müssen.

Abs. 5 Z 3 setzt § 44 Abs. 1 UAbs. 4 MiFID II um.

Zu § 4:

Die Bestimmung entspricht § 3 BörseG alt. § 4 Abs. 1 Z 9 setzt Art. 45 Abs. 7 UAbs. 2 der MiFID II um und bestimmt die fachlichen Eignungsvoraussetzungen zur Leitung eines Börseunternehmens. So wie bereits schon unter MiFID 1 wird dann angenommen, dass diese vorliegen, wenn ein Geschäftsleiter eine

zumindest dreijährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann oder er bereits ein solches Unternehmen, das gemäß der MiFID II zugelassen wurde, tatsächlich und nachweislich leitet.

Zu § 5:

Setzt Art. 44 Abs. 5 der MiFID II um. Die Bestimmung entspricht § 4 BörseG alt.

Zu § 6:

Entspricht dem § 5 BörseG alt.

Zu § 7:

Setzt Art. 54 der MiFID II um. Entspricht im Wesentlichen § 25 BörseG alt.

Zu § 8:

Entspricht dem § 25a BörseG alt.

Zu § 9:

Entspricht dem § 25b BörseG alt.

Zu § 10:

Setzt Art. 53 der MiFID II um.

Zu § 11:

Setzt Art. 48 Abs. 1 bis 5, 8 und 11 der MiFID II um. Es werden damit erstmals Regelungen zur Belastbarkeit der Systeme insbesondere Notfallsicherungen („circuit breakers“) eingeführt.

Zu § 12:

Setzt Art. 48 Abs. 6 und 10 der MiFID II um. Es werden damit Regelungen zum algorithmischen Handel und zum Hochfrequenzhandel eingeführt, womit den besonderen Risiken des algorithmischen Handels, insbesondere des Hochfrequenzhandels entgegengewirkt werden. Sie dienen der Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen in diesem Bereich. Dabei handelt es sich um Regelungen, welche mögliche Maßnahmen seitens des Börseunternehmens betreffen, die die Stabilität und Integrität des Marktes gewährleisten und Risiken eingrenzen sollen, ohne dabei den Handel mittels algorithmischer Programme zu behindern.

Durch Abs. 3 wird sichergestellt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den an der Börse eingestellten Orders und tatsächlich durchgeführten Transaktionen gegeben ist. Daraus lässt sich erkennen, ob bei den betroffenen Handelsteilnehmern auch eine echte Handelsabsicht vorhanden ist oder bloß das Ordervolumen anderer Teilnehmer mittels Einstellung von Orders und kurzzeitig darauf erfolgter Stornierung ausgelotet werden soll. Letzteres Verhalten birgt Risiken für den ordnungsgemäßen Börsehandel und soll daher unterbunden werden. Der Betrachtungszeitraum von einem Monat sollte ausreichend sein, um ungünstige Entwicklungen rasch genug erkennen zu können, ohne anderen Handelsteilnehmern dabei zu schaden. Die Angemessenheit des Order-Transaktions-Verhältnisses misst sich daran, ob dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstrumentes, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist.

Zu § 13:

Setzt Art. 48 Abs. 7 der MiFID II um. Damit werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Börseunternehmen einen direkten elektronischen Zugang zu seinem Markt gewähren kann. Die Voraussetzungen für eine solche Konzession sind in § 3 WAG 2018 geregelt. Der direkte elektronische Zugang selbst wird durch ein Börsemitglied oder einen Börsebesucher für den betreffenden Nutzer bereitgestellt.

Zu §§ 14 und 15:

Setzt Art. 49 der MiFID II um und legt die Bedingungen für die Tick-Größen (Mindestpreisänderungsgrößen) fest. Es soll damit verhindert werden, dass zu kleine Mindestpreisänderungsgrößen den ordnungsgemäßen Preismechanismus gefährden. Damit soll auch einer zunehmenden Aufspaltung von Orders in Kleinstorders und daraus resultierend einer unangemessenen Erhöhung des Order-Transaktions-Verhältnisses entgegengewirkt werden. Hierzu bestehen im Übrigen auch Selbstregulierungsinitiativen des europäischen Börsenverbandes FESE. Das Börseunternehmen könnte diese in den AGB berücksichtigen.

Zu § 16:

Setzt Art. 50 der MiFID II um und verpflichtet das Börseunternehmen sowie alle Handelsteilnehmer zur Synchronisierung ihrer im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren.

Zu § 17:

Setzt Art. 52 der MiFID II um und regelt die Aussetzung und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel am geregelten Markt.

Zu § 18:

Setzt Art. 57 der MiFID II um.

Art. 57 Abs. 1 MiFID II beschäftigt sich mit Positionslimits für Warenderivate. Von solchen Positionslimits ausgenommen sind Positionen, die von oder für „nichtfinanzielle Stellen“ („non-financial entities“) gehalten werden und objektiv messbar die direkt mit der realwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Risiken verringern sollen. Die Ausnahme entspricht damit derjenigen für die Berechnung der Clearing-Schwelle von nicht-finanziellen Gegenparteien gemäß Art. 10 Abs. 3 EMIR, wo von „nicht-finanziellen Einrichtungen“ („non-financial entities“) im Sinne von anderen nicht-finanziellen Gegenparteien gesprochen wird. Nicht-finanzielle Gegenparteien sind selbst gemäß Art. 2 Nr. 9 EMIR als Auffangkategorie definiert, die sich in Abgrenzung zu CCPs und finanziellen Gegenparteien bestimmt. Sie darf mithin kein Kreditinstitut, kein Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, keine Verwaltungsgesellschaft, keine Betriebliche Vorsorgekasse und kein AIFM sein. Nur auf den ersten Blick konkreter fasst es Art. 58 MiFID II, der als verbleibende Positionsinhaberkategorien in Abs. 4 einerseits Handelsunternehmen und andererseits Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Emissionszertifikaten und Derivaten davon nennt. Letztere sind namentlich energieerzeugende Unternehmen. Unter erstere fallen wiederum alle anderen. Hierzu zählen zum Beispiel diverse Unternehmen im Energie-, Agrar-, Industrie- und Handelssektor, die Absicherungsgeschäfte mittels Warenderivaten betreiben.

Zu § 19:

Abs. 1 setzt Art. 57 Abs. 5 der MiFID II um und stellt den Ablauf der Zusammenarbeit zwischen FMA und ESMA dar. Darin soll die FMA bei der Festsetzung der Positionslimits die ESMA konsultieren, die ihrerseits innerhalb von zwei Monaten sich in einer Stellungnahme dazu äußert, welche auf der Homepage der ESMA veröffentlicht wird. Die FMA hat die Positionslimits anhand der Stellungnahme anzupassen oder allenfalls die Abweichung davon zu begründen. Die Begründung ist auf der Homepage der FMA bekannt zu machen. Bei der Festsetzung der Positionslimits hat sich die FMA an die Berechnungsmethodologie der ESMA gemäß Art. 57 Abs. 3 der MiFID II zu halten. Die ESMA ergreift Maßnahmen in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr. 1095/2010, wenn sie feststellt, dass ein Positionslimit nicht der Berechnungsmethodologie gemäß Art. 57 Abs. 3 der MiFID II entspricht. Die ESMA bestimmt die Berechnungsmethodologie anhand bestimmten Faktoren wie der Laufzeit der Warenderivatkontrakten, der lieferbaren Menge der zugrundeliegenden Ware, der Gesamtheit der offenen Positionen bei diesem Kontrakt und der Gesamtheit der offenen Positionen bei anderen Finanzinstrumenten, deren dieselbe Ware zugrunde liegt, weiters anhand der Volatilität an den jeweiligen Märkten einschließlich Ersatzderivaten und der zugrundeliegenden Warenmärkte, der Anzahl und Größe der Marktteilnehmer, der Merkmale des zugrundeliegenden Warenmarkts, einschließlich Produktions- und Verbrauchsmodellen sowie Modellen für den Transport zum Markt und anhand der Entwicklung neuer Kontrakte.

Abs. 2 setzt Art. 57 Abs. 6 der MiFID II um und bestimmt die zentral zuständige Behörde für den Fall, dass dasselbe Warenderivat an mehreren Handelsplätzen gehandelt wird. In einem solchen Fall hat die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates das Positionslimit festzulegen, in dem das größte Volumen gehandelt wird. Dieses Limit gilt dann für den gesamten Handel mit dem Kontrakt.

Abs. 7 ermächtigt die FMA zur Weiterleitung der erhaltenen Informationen über die Positionslimits und die Positionsmanagementkontrollen an die ESMA. Diese werden von der ESMA auf ihrer Website in einer Datenbank veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Damit wird der Art. 57 Abs. 10 der MiFID II umgesetzt.

Abs. 8 setzt den Art. 57 Abs. 11 der MiFID II um und ermächtigt die FMA dazu, Positionslimits vorzuschreiben, die in Falle der Nichteinhaltung sanktioniert werden.

Abs. 9 regelt die Vorgehensweise für die Verhängung von restriktiveren Positionslimits als jenen in Abs. 1 und setzt Art. 57 Abs. 13 der MiFID II um. Nach der Mitteilung über die restriktiveren Positionslimits an ESMA durch die FMA hat ESMA innerhalb eines Tages ihre Stellungnahme darüber abzugeben, ob aus ihrer Sicht die restriktiveren Positionslimits zur Bewilligung des Ausnahmefalls erforderlich sind. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht. Hält sich die FMA nicht an die Stellungnahme, so hat sie dies zu begründen und zu veröffentlichen.

Mit Abs. 10 wird der Art. 57 Abs. 14 der MiFID II umgesetzt. Die FMA kann Strafen verhängen, falls die Positionslimits nicht eingehalten werden. Die in Z 1 normierten Personen, welche Positionslimits halten,

beziehen sich auf jene, die sich in Inland oder Ausland aufhalten oder dort tätig sind. Bei jenen, die Positionslimits gemäß Z 2 halten, wird nur auf den Aufenthalt oder die Tätigkeit in Inland abgestellt.

Zu § 20:

Setzt Art. 58 der MiFID II um.

In Abs. 1 wird Art. 58 Abs. 1 der MiFID II umgesetzt und regelt Pflichten, gerichtet an Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die Handelsplätze betreiben, an denen Warenderivate oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon gehandelt werden. Der wöchentliche Bericht ist an die FMA und ESMA zu übermitteln, wobei ESMA anschließend eine zentrale Veröffentlichung der in diesen Berichten enthaltenen Informationen vornimmt. Art. 58 Abs. 1 lit. a MiFID II verpflichtet Marktbetreiber zur Veröffentlichung aggregierter wöchentlicher Positionsmeldungen hinsichtlich der gehaltenen Derivatpositionen. Das Ziel dieser Bestimmung ist es, eine erhöhte Markttransparenz über Handelsaktivitäten von Warenderivaten auf aggregierter Basis zu schaffen.

Für die in Abs. 4 Z 4 genannten Handelsunternehmen ist in der MiFID II keine Definition enthalten. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist ein Handelsunternehmen ein Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend auf eigene Rechnung und im eigenen Namen Waren von verschiedenen Lieferanten einkauft und diese, zu einem Sortiment zusammengefügt, ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung an gewerbliche und/oder nicht-gewerbliche Abnehmer weiterverkauft.

Das Format der in Abs. 5 genannten Berichte gemäß Abs. 1 Z 1 und der in Abs. 2 genannten Aufschlüsselungen wird durch ESMA durch technische Durchführungsstandards bestimmt.

Zu § 21:

Mit der Umsetzung des Art. 47 der MiFID II werden die organisatorischen Anforderungen für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte festgelegt.

Z 7 setzt Art. 51 Abs. 4 der MiFID II um und sieht die von der Richtlinie vorgeschriebene Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen für Finanzinstrumente durch das Börseunternehmen vor.

Mit Z 8 wird klargestellt, dass die für Wertpapierfirmen geltenden organisatorischen Bestimmungen insbesondere in puncto interner Revision auch auf Börseunternehmen anzuwenden sind.

Abs. 3 entspricht § 7a Abs. 1 BörseG alt. Der vormalige § 7a Abs. 2 BörseG alt wird nunmehr durch § 18 Abs. 5 WAG 2018 erfasst.

Zu § 22:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen es dem Börseunternehmen ermöglicht wird, die Wahrnehmung von Aufgaben an Dritte auszulagern. Der Regelungsumfang beschränkt sich dabei auf die Aufgaben, die dem Börseunternehmen nach dem BörseG zukommen.

In Z 1 wird die Anzeigepflicht entsprechend den bestehenden Anzeigepflichten für Börseunternehmen an § 7a BörseG alt entsprechend der geteilten Aufsicht von FMA über Wertpapierbörsen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) über Warenbörsen geregelt.

Z 2 legt fest, dass die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen durch die Auslagerung nicht behindert, erschwert oder unmöglich gemacht werden darf.

Z 3 beschränkt die Auslagerungsmöglichkeit im Hinblick auf Aufgaben der Geschäftsleitung.

Z 4 sichert ab, dass eine Vereinbarung zwischen Börseunternehmen und Drittem nur deren Innenverhältnis berührt, nicht jedoch das Außenverhältnis des Börseunternehmens zu den von ihm zugelassenen Börsemitgliedern und Börsebesuchern sowie den Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel zugelassen sind.

Z 5 legt fest, dass jegliche Auslagerung von Aufgaben die Beaufsichtigung des Börseunternehmens als Betreiber von wesentlichen Marktinfrastrukturen in keiner Weise beeinträchtigen darf.

Z 6 stellt klar, dass der Dritte, der die Aufgaben des Börseunternehmens wahrnehmen soll, sowohl aufgrund seiner Qualifikation befähigt als auch tatsächlich zur Aufgabenwahrnehmung in der Lage sein muss.

Z 7 normiert für das Börseunternehmen, dass es den Dritten, an den es die Wahrnehmung von Aufgaben auslagert, wirksam überwachen muss, wozu auch gehört, dass das Börseunternehmen jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Auslagerung auch beenden kann.

Z 8 verpflichtet das Börseunternehmen, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken, die mit einer Auslagerung verbunden sind, zu vermeiden und damit so seiner Rolle als Betreiber von wesentlichen Marktinfrastrukturen gerecht zu werden.

Im Schlussteil des Abs. 1 wird klargestellt, dass an Auslagerungen innerhalb der Struktur eines Konzerns graduell geringere Anforderungen gestellt werden können.

In Abs. 3 werden jene Bereiche aufgezählt, die nicht an Dritte ausgelagert werden dürfen. Dabei handelt es sich um jene Bereiche, die zur Durchführung des Börsebetriebes wesentlich sind. Da es sich bei einem Börseunternehmen um ein zumindest teilweise beliehenes – weil behördlich tätig werdendes – Unternehmen handelt, sind nicht alle Aufgabenbereiche als auslagerungsfähig zu betrachten. Aber auch andere Aufgabengebiete, in denen das Börseunternehmen nicht unmittelbar behördlich tätig wird (z.B. Z 1), erfordern (etwa aus Vertraulichkeitsgründen) eine derartig enge Bindung an das Börseunternehmen, sodass eine Übertragung an Dritte nicht in Frage kommt. Z 6 entspricht der Regelung für Kreditinstitute.

Die Regelungen in Abs. 4 hinsichtlich der Vereinbarung über die Auslagerung für Börseunternehmen entsprechen jenen, die in § 34 WAG 2018 für Wertpapierfirmen normiert sind.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass behördliche Informationsrechte durch vertragliche Auslagerungen nicht berührt werden.

Zu § 23:

Entspricht dem vormaligen § 13 BörseG alt und regelt die Verpflichtung des Börseunternehmens zur Aufstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Damit wird u.A. auch den Anforderungen des Art. 53 Abs. 2 der MiFID II nachgekommen.

Abs. 3 setzt Art. 53 Abs. 5 der MiFID II um. Die Umsetzung ist insofern gewährleistet, als es keine Einschränkung hinsichtlich direkter oder Fernteilnahme gibt.

Zu § 24:

Abs. 1, 5 bis 7 entsprechen § 81 BörseG alt.

Abs. 2 bis 4 setzen Art. 48 Abs. 9 der MiFID II um und stellen Regelungen zur Gebührenstruktur des Börseunternehmens auf.

Zu § 25:

Abs. 1:

Durch die Umsetzung des Art. 45 der MiFID II werden die Anforderungen an das Leitungsorgan eines Marktbetreibers geregelt und beziehen sich vorwiegend auf die persönlichen Voraussetzungen bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans.

Z 1 setzt Art. 45 Abs. 1 zweiter Satz der MiFID II um.

In Z 2 wird Art. 45 Abs. 2 lit. b der MiFID II umgesetzt.

Z 3 und 4 setzen den Art. 45 Abs. 6 der MiFID II um, wobei Z 4 an den Wortlaut des § 28a Abs. 2a BWG angeglichen wurde.

Abs. 2:

Durch Z 1 wird Art. 45 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. c der MiFID II betreffend das Erfordernis eines guten Leumunds der Mitglieder des Leitungsorgans umgesetzt und entspricht der geltenden Regelung des § 28a Abs. 5 Z 3 BWG. Die Mitglieder müssen zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen agieren sollen wobei deren Aufgabe auch aus Kontrolle und Überwachung (der Entscheidungen) der Geschäftsleitung bestehen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Leitungsorgans kollektiv über die notwendige Qualifikation verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Ausschlaggebend zur Erfüllung dieser Vorgaben ist daher nicht, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans über die gleiche „fachliche Eignung“ verfügen, da die Aufgabenstellung der Mitglieder in der Aufsichtsfunktion Überwachung und Kontrolle, und nicht Geschäftsführung ist. Vielmehr wird finanztechnisches Fachwissen in jenem Ausmaß verlangt, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des gesamten Leitungsorgans in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich, nämlich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung, befähigt. Das bedeutet, dass nicht alle Mitglieder über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen müssen, sondern es kommt im Leitungsorgan viel mehr auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

In Z 2 und 3 wird Art. 45 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 dritter UA der MiFID II umgesetzt.

Z 4 setzt den Art. 45 Abs. 2 lit. a zweiten bis vierten UA der MiFID II um, wobei hier der Wortlaut jenem des § 28a Abs. 5 Z 5 BWG angeglichen wurde.

Abs. 3:

Setzt Art. 45 Abs. 7 der MiFID II um und ermächtigt die FMA dazu, die Zulassung eines Marktbetreibers zu verweigern, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 nicht vorliegen. Eine Vermutung zur Gefährdung des Marktes durch die Geschäftsleitung reicht schon aus, um ebenfalls die Zulassung zu verweigern. Diese darf allerdings nicht rein subjektiv sein und muss ausreichend begründet sein.

Abs. 4:

Setzt Art. 45 Abs. 3 der MiFID II um und entspricht der geltenden Regelung des § 28a Abs. 6 BWG.

Abs. 5:

Setzt Art. 45 Abs. 8 der MiFID II um.

Zu § 26:

Hiermit wird in Umsetzung des Art. 45 Abs. 4 und 5 der MiFID II die Einrichtung eines Nominierungsausschusses vorgesehen, dessen Aufgabengebiet sich auf Personalfragen im Bereich der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans erstreckt. Der Begriff „alle Ressourcen“ umfasst nötigenfalls auch den Einsatz externer Berater. Darüber hinaus entspricht er der geltenden Regelung in § 29 BWG.

Zu § 27:

Entspricht im Wesentlichen § 8 BörseG alt. In Abs. 3 wurde der Zusatz hinzugefügt, dass für den Abschlussprüfer des Börseunternehmens die in § 82 WAG 2018 angeführten Berichtspflichten gelten.

Zu § 28:

§ 28 entspricht § 14 BörseG alt und legt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Börsemitglied fest.

§ 28 Abs. 1 setzt Art. 53 Abs. 3 der MiFID II um. Abs. 3 setzt Art. 53 Abs. 7 der MiFID II um.

Zu § 29:

Entspricht § 15 BörseG alt.

Abs. 1 setzt Art. 53 Abs. 3 der MiFID II um.

Abs. 1 Z 2 lit. a setzt Art. 36 der MiFID II um. Die Regelung entspricht weitgehend dem Art. 33 der MiFID I. Neben Bestimmungen, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) gründen, werden des Weiteren in Abs. 1 Z 1 bis 5 einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die dem besseren Verständnis der Bestimmungen dienen.

Abs. 7 setzt im ersten Satz Art. 53 Abs. 2 lit. e der MiFID II um und überlässt es dem Börseunternehmen, Regelungen hinsichtlich des Clearings und der Abrechnung von an seinem geregelten Markt getätigten Geschäften in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 23 BörseG 2018 zu treffen. Im zweiten Satz wird Art. 37 Abs. 1 der MiFID II umgesetzt. Der Zugang zu Clearing- und Abrechnungssystemen hat insbesondere für Börsemitglieder aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu den gleichen nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien zu erfolgen wie für inländische Mitglieder. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Dabei sind auch die Bestimmungen der Titel III, IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) zu beachten.

Abs. 8 setzt den zweiten und dritten Unterabsatz von Art. 53 Abs. 6 der MiFID II um und sieht eine Anzeigepflicht für Börseunternehmen vor, die beabsichtigen, in einem anderen Mitgliedstaat einen Zugang zum Handelssystem einzurichten. Bei der geforderten Übermittlung der Namen der Mitglieder der betreffenden Wertpapierbörse durch die FMA kann sich diese des vom Börseunternehmen gemäß § 28 Abs. 5 einzurichtenden Mitgliederverzeichnisses bedienen.

Abs. 9 ermächtigt die FMA zur Einholung eines Mitgliederverzeichnisses für den Fall, dass die FMA die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates im Sinne von Abs. 8 ist.

Zu § 30:

Entspricht § 15a BörseG alt und setzt Art. 37 sowie Art. 55 der MiFID II um.

Zu § 31:

Entspricht § 16 BörseG alt und setzt Art. 53 Abs. 4 der MiFID II um.

Zu § 32:

Entspricht § 17 BörseG alt.

Zu § 33:

Entspricht § 18 BörseG alt.

Zu § 34:

Entspricht § 19 BörseG alt.

Zu § 35:

Entspricht weitgehend § 20 Abs. 1 und 2 BörseG alt. Die Definition des Börsebesuchers in § 20 Abs. 1 BörseG alt wurde aus systematischen Gründen in § 1 Z 19 übergeführt. Eine Erweiterung des zulässigen Kreises der Börsebesucher gegenüber § 20 BörseG alt wird mit § 35 Abs. 2 Z 4 vorgenommen. Da bei zahlreichen Banken und Wertpapierfirmen das traditionelle Angestelltenverhältnis nicht mehr der Regelfall ist, sollen auch andere Vertragsverhältnisse zu tragen kommen können, um Wettbewerbsnachteile für die WBAG zu vermeiden. Das Börsemitglied muss eine ausreichende Einflussmöglichkeit auf seine Börsebesucher haben, ein bestimmtes arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis wird künftig jedoch nicht mehr vorgeschrieben.

Zu § 36:

Entspricht weitgehend § 20 Abs. 3 bis 5 BörseG alt, ergänzt wurde die Berücksichtigung der neuen Z 4 des § 35 Abs. 2. Wenngleich derzeit ohne Anwendungsbereich, wurde die historische Sonderregelung zum Besuchsrecht der Geschäftsleiter eines Börsemitglieds beibehalten, da die Wiedereinführung eines Präsenzhandels rechtlich möglich wäre. Für diesen Fall sollen Geschäftsleiter der Börsemitglieder zum Betreten des Handelssaales berechtigt bleiben.

Zu § 37:

Entspricht § 49 BörseG alt.

Zu § 38:

Zu Abs. 1 bis 5:

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen dem § 64 BörseG alt, wobei in Abs. 2 Z 3 zusätzlich die Möglichkeit eines Rechtsmittels dem Emittenten für den Fall eingeräumt wurde, dass seinem Antrag auf Widerruf der Zulassung nicht entsprochen wurde. Abs. 5 entspricht § 70 BörseG alt.

Zu Abs. 6 bis 11:

Ein Delisting als freiwilliger Rückzug eines Unternehmens von der Börse ist in Österreich bislang nur für den geregelten Freiverkehr der Wiener Börse gesetzlich vorgesehen (vgl. §§ 83 Abs. 4, 84 Abs. 5 BörseG alt). Um Unternehmen in Hinkunft auch ein freiwilliges Ausscheiden aus dem amtlichen Handel zu ermöglichen, soll das Delisting nunmehr umfassend geregelt werden, wie dies kürzlich auch in Deutschland der Fall war (vgl. § 39 dBörsG).

Grundsätzlich soll ein Delisting dann möglich sein, wenn dadurch die Interessen der Anleger nicht gefährdet werden (Abs. 6). Zusätzlich soll durch die Bestimmung einer Mindesthaldedauer von drei Jahren in Abs. 6 missbräuchlichem Verhalten vorgebeugt werden. Es kann nämlich zu Unsicherheiten und einer Beeinträchtigung des Börsehandels führen, wenn Finanzinstrumente zugelassen und kurz darauf wieder vom Markt genommen werden.

Für die praktisch besonders bedeutsamen Beteiligungspapiere iSd. ÜbG – also insbesondere Aktien, aber etwa auch Wandelschuldverschreibungen und Optionen – darf ein Delisting vom Vorstand allerdings nur dann beantragt werden, wenn dies dem Willen der Mehrheit der Aktionäre entspricht. Dieser Aktionärswille kann sich entweder in einem notariell bestätigten „Verlangen“ der Kapitalmehrheit oder in einem Beschluss der Hauptversammlung manifestieren (Abs. 7).

Da die Aktionäre durch ein Delisting neben dem kapitalmarktrechtlichen Schutz (vor allem durch besondere Informationspflichten) auch die formalisierte Handelsmöglichkeit verlieren, sollen sie anlässlich des Delistings die Chance erhalten, ihre Anteile zu einem „fairen“ – d.h. durch das Bekanntwerden des bevorstehenden Rückzugs von der Börse möglichst unbeeinflussten – Preis zu verkaufen (Abs. 8). Diese Verkaufsmöglichkeit wird über eine Sonderform eines übernahmerechtlichen Pflichtangebots sichergestellt; die näheren Regelungen dazu finden sich im ÜbG (vgl. §§ 27e bis 27g ÜbG).

Nicht erforderlich soll ein solches „Delisting-Angebot“ allerdings dann sein, wenn die Gesellschaft ein Zweitlisting an einem anderen geregelten Markt im EWR hat, das weiterhin aufrecht bleibt und für dessen allfällige spätere Beendigung „vergleichbare Voraussetzungen“ gelten. Damit ist vor allem gemeint, dass die Aktionäre dort im Fall eines Delistings ebenfalls eine Abfindung ihrer Anteile verlangen können.

Für den Schutz von Anlegern in Nicht-Beteiligungspapieren erscheint die Mindestnotierungsdauer gemäß Abs. 6 ausreichend, da im Fall von schuldrechtlichen Instrumenten ein bestimmter Rückzahlungsanspruch

gegen den Emittenten besteht und vor der Fälligkeit ein Laufzeit- und Zinsabhängiger Wert auch ohne Börsennotierung ermittelt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag auf Widerruf der Zulassung trifft das Börseunternehmen.

Zu § 39:

Setzt Art. 51 der MiFID II um.

Zu §§ 40 und 41:

Entspricht § 66a BörseG alt.

§ 40 Abs. 1 Z 2 letzter Satz wurde um bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG und Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG ergänzt.

§ 40 Abs. 1 Z 7: Als Voraussetzung der Zulassung zum amtlichen Handel müssen Aktien und andere Beteiligungspapiere entsprechend im Publikum gestreut sein. Die Streuungserfordernisse sollen verstärkt der EU-Börsenzulassungsrichtlinie 2001/34/EG angenähert werden und aus Wettbewerbsgründen auch die deutsche Börsenzulassungsverordnung berücksichtigen. Nach erfolgter Zulassung macht es aber im Falle des Unterschreitens des Schwellenwertes von 10% jedoch wenig Sinn, einen sofortigen Zulassungswiderruf vorzunehmen, da dies die übrig gebliebenen Minderheitsaktionäre noch weiter belasten könnte. Allerdings ist ein auf einen späteren Zeitraum, nach erfolgter Zulassung, bezogener Mindeststreubesitz in der Höhe von 2% vorzusehen, da für eine aussagekräftige Kursbildung ansonsten zu wenig Liquidität vorhanden wäre. Der Terminus „verschiedene Aktionäre“ stellt auf eine wirtschaftliche Betrachtung ab. So sollen etwa nahestehende Personen iSd Art. 3 Abs. 1 Z 26 MAR wirtschaftlich betrachtet als ein einziger Aktionär gelten.

Zu § 42:

Entspricht § 72 BörseG alt.

Zu § 43:

Damit werden die verfahrensrechtlichen Regelungen für den Antrag durch den Emittenten auf einen Widerruf der Zulassung vom Amtlichen Handel („freiwilliges Delisting“) geschaffen.

Abs. 4 entspricht dem in § 42 Abs. 4 für die Zulassung geregelten Verfahren.

Zu § 44:

Entspricht § 95 BörseG alt.

Zu § 45:

Entspricht § 73 BörseG alt.

Zu § 46:

Entspricht § 74 BörseG alt.

Zu § 47:

Entspricht § 75 BörseG alt.

Zu § 48:

Entspricht § 6 BörseG alt. Abs. 6 setzt Art. 46 der MiFID II um.

Zu § 49:

Entspricht § 22 BörseG alt.

Zu § 50:

Entspricht § 27 BörseG alt.

Zu § 51:

Entspricht § 28 BörseG alt.

Zu § 52:

Entspricht § 56 BörseG alt.

Zu §§ 53 bis 56:

Entspricht § 59 BörseG alt.

Zu § 57:

Entspricht § 71 BörseG alt.

Zu § 58:

Entspricht § 7 BörseG alt.

Zu § 59:

Entspricht § 29 BörseG alt.

Zu § 60:

Entspricht § 31 BörseG alt.

Zu §§ 61 bis 72:

Entspricht § 32 bis § 38 und § 40 bis § 44 BörseG alt.

Zu §§ 73 und 74:

Entspricht § 63 BörseG alt.

Zu § 75:

Setzt Art. 18 der MiFID II um und entspricht zum Teil dem vormaligen § 67 WAG 2007.

Abs. 1 setzt Art. 18 Abs. 1 der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 18 Abs. 2 bis 6 der MiFID II um, wobei sich Z 4, 5 und 6 nicht auf MiFID II, sondern auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beziehen. Die Regelung der Zugangsbedingungen zum MTF soll im Wesentlichen denen für geregelte Märkte entsprechen, was durch den Verweis auf das BörseG nachvollzogen wird. In Z 8 werden – in Spiegelung jener Regelungen, die es bereits für den geregelten Markt gibt – nun auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beim Betrieb eines MTF oder OTF getroffen.

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 7 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 18 Abs. 8 der MiFID II um.

Abs. 5 setzt Art. 18 Abs. 9 der MiFID II um.

Abs. 6 und 7 setzen Art. 18 Abs. 10 der MiFID II um.

Die Bestimmung in Abs. 8 entspricht dem § 28 BörseG alt. Da die Tätigkeiten an einem geregelten Markt und einem MTF im Wesentlichen gleich sind, ist es tunlich, diese Klarstellung des § 28 BörseG alt auch auf den Handel über ein MTF zu beziehen.

Zu § 76:

Setzt Art. 50 der MiFID II um und verpflichtet den Betreiber eines MTF und eines OTF sowie deren Handelsteilnehmer zur Synchronisierung ihrer im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren. Diese Regelung entspricht jener für den geregelten Markt in § 16.

Zu § 77:

Setzt Art. 19 der MiFID II um. Hierbei handelt es sich um besondere Bestimmungen für den Betrieb eines MTF.

Abs. 1 setzt Art. 19 Abs. 1 der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 19 Abs. 3 der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 19 Abs. 4 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 19 Abs. 5 der MiFID II um.

Zu § 78:

Setzt Art. 20 der MiFID II um. Hierbei handelt es sich um besondere Bestimmungen für den Betrieb eines OTF.

Abs. 1 setzt Art. 20 Abs. 4 der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 20 Abs. 1 der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 20 Abs. 3 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 20 Abs. 5 der MiFID II um.

Abs. 5 bis 7 setzen Art. 20 Abs. 6 der MiFID II um.

Abs. 8 setzt Art. 20 Abs. 7 der MiFID II um.

Abs. 9 setzt Art. 20 Abs. 8 der MiFID II um.

Zu § 79:

Setzt Art. 20 der MiFID II um. Hierbei handelt es sich um besondere Bestimmungen bei der Zusammenführung von Kundenaufträgen in einem OTF.

Abs. 1 setzt Art. 20 Abs. 2 der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 20 Abs. 2 UA 2 der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 20 Abs. 2 UA 3 der MiFID II um.

Zu § 80:

Setzt Art. 31 der MiFID II um. Es werden Transparenzverpflichtungen für Betreiber von MTF und OTF festgelegt, damit ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet werden kann. Abs. 4 stellt klar, dass die FMA über objektive Beweise verfügen muss, dass ein verbotenes Verhalten vorliegt.

Abs. 6 setzt Art. 38 der MiFID II um.

Zu § 81:

Setzt Art. 32 der MiFID II um. Es werden jene Voraussetzungen geregelt, die eine Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel an einem MTF oder OTF ermöglichen.

Zu § 82:

Setzt Art. 33 der MiFID II um. Es soll hiermit ein Markt geschaffen werden, der auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugeschnitten ist und diesen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert. Dieser sog. KMU-Wachstumsmarkt wird bei einem MTF etabliert und muss von dessen Betreiber bei der FMA registriert werden. Damit sichergestellt wird, dass KMU von dieser neuen Marktkategorie profitieren, müssen mindestens 50% der Emittenten, deren Finanzinstrumente an dem jeweiligen KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden, auch tatsächlich KMU sein. Eine entsprechende Evaluierung ist jedes Jahr vom Betreiber durchzuführen. Das Kriterium zur Beurteilung, ob ein Emittent ein KMU ist, bemisst sich an der Marktkapitalisierung der letzten drei Kalenderjahre.

Zu § 83:

Zur Veröffentlichung der Daten des außerbörslichen Handels werden neue Unternehmen entstehen. Die ESMA hat durch technische Standards die Organisationsregeln für Approved Publication Arrangements (APA), Consolidated Tape Providers (CTP) und Approved Reporting Mechanism (ARM) zu bestimmen. Ferner muss sie noch festlegen, was APA und CTP genau veröffentlichen sollen. Durch § 83 wird nun Art. 59 der MiFID II umgesetzt. Art 59 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der MiFID II wird nicht umgesetzt, da er sich an die ESMA richtet. Abs. 2 erlaubt Wertpapierfirmen und Marktbetreibern, die einen Handelsplatz betreiben, selbst Datenbereitstellungsdienstleistungen zu erbringen, sofern sie den Vorschriften von § 83 ff genügen. Sie benötigen dafür keine spezielle Zulassung. Durch das durch Abs. 3 institutionalisierte öffentlich zugängliche Register bei der FMA für von ihr zugelassene Datenbereitstellungsdienste soll eine entsprechende Transparenz gewährleistet werden. Das Register hat regelmäßig gewartet zu werden. Über die ESMA, die ihrerseits ein entsprechendes EU-weites Register führt, sind die entsprechenden Informationen über die EU-ausländischen Datenbereitstellungsdienste abzurufen.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass für den Abschlussprüfer des Datenbereitstellungsdienstes die in § 93 WAG 2018 angeführten Berichtspflichten gelten.

Zu § 84:

Hiedurch wird Art. 60 der MiFID II umgesetzt. Damit wird verfügt, dass die Zulassung eines Datenbereitstellungsdienstes mit einem anderen Herkunftsmitgliedstaat als Österreich auch in Österreich gültig ist, er also keine Zulassung der FMA mehr benötigt.

Zu § 85:

Hiedurch wird Art. 61 der MiFID II umgesetzt. Art 61 Abs. 4 und 5 der MiFID II werden nicht umgesetzt, da sie sich an die ESMA bzw. die Kommission richten. § 85 enthält diverse (allgemeine) Voraussetzungen für die Zulassungserteilung von Datenbereitstellungsdiensten.

Zu § 86:

Hiedurch wird Art. 62 der MiFID II umgesetzt. Damit wird festgelegt, wann die FMA die Zulassung entziehen kann und wann in jedem Fall die Zulassung zu entziehen ist.

Zu § 87:

Hiedurch wird Art. 63 der MiFID II umgesetzt. Art. 63 Abs. 2 der MiFID II richtet sich an die ESMA und war daher nicht umzusetzen. § 87 enthält besondere Zulassungsvoraussetzungen für

Datenbereitstellungsdienste, die in den Fähigkeiten der Person/en des/der Leitungsorgane des Datenbereitstellungsdienstes liegen.

Zu § 88:

Hiedurch wird Art. 64 der MiFID II umgesetzt. Art 64 Abs. 6 bis 8 der MiFID II werden nicht umgesetzt, da sie sich an die ESMA bzw. die Kommission richten. § 88 enthält besondere Bedingungen für den Betrieb eines APA.

Zu § 89:

Hiedurch wird Art. 65 der MiFID II umgesetzt. Art. 65 Abs. 6 bis 8 der MiFID II werden nicht umgesetzt, da sie sich an die ESMA bzw. die Kommission richten. § 89 enthält besondere Bedingungen für den Betrieb eines CTP.

Zu § 90:

Hiedurch wird Art. 66 der MiFID II umgesetzt. Art 66 Abs. 5 der MiFID II wird nicht umgesetzt, da er sich an die ESMA bzw. die Kommission richtet. § 90 enthält besondere Bedingungen für den Betrieb eines ARM.

Zu § 91:

Setzt Art. 67 der MiFID II um. Die FMA wird als zuständige Behörde zu Zwecken der Vollziehung der Bestimmungen der MiFID II festgelegt.

Abs. 1 und 2 enthalten auch Elemente der vormaligen Abs. 1 und 2 des § 45 BörseG alt.

Abs. 3 Setzt Art. 56 der MiFID II um und entspricht der vormaligen Bestimmung des § 76 BörseG alt. Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht der geregelte Markt in Österreich aus dem Amtlichen Handel, der mit den geregelten Freiverkehr zusammengelegt wird (vgl. dazu § 117 Z 9).

Zu § 92:

Entspricht § 55 BörseG alt.

Zu § 93:

Setzt Art. 69 Abs. 2 der MiFID II um. Die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der FMA zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Zwecken der MiFID II werden gestärkt und erweitert. Z 7 entspricht den vormaligen § 91 Abs. 3 Z 9 WAG 2007.

Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem vormaligen § 45 Abs. 4 BörseG alt und stellt sicher, dass dem Börsekommissär die Befugnisse zur Einsichtnahme und Auskunftseinholung nach Abs. 2 Z 1 und 2 gegenüber den Geschäftsleitern, allen sonstigen Funktionären und Mitarbeitern des Börseunternehmens, den Abwicklungsstellen und den Börsesensalen zustehen.

Abs. 4 entspricht der Regelung des § 45 Abs. 5 BörseG alt.

Abs. 7 entspricht dem vormaligen § 45 Abs. 3 BörseG alt.

Abs. 8 entspricht § 45 Abs. 6 BörseG alt.

Zu § 94:

Entspricht § 45a BörseG alt.

Zu § 95:

Setzt Art. 73 der MiFID II um. Es wird damit sichergestellt, dass wirksame Mechanismen zur Entgegennahme von Meldungen von Verstößen sowohl beim Arbeitgeber, bei einem Rechtsträger, bei einem Datenbereitstellungsdienst als auch bei der FMA vorhanden sind und der Meldende auch entsprechenden Schutz genießt („Whistleblowing“).

Zu § 96:

Setzt Art. 71 Abs. 4 der MiFID II um.

Zu § 97:

Setzt Art. 78 der MiFID II um (Datenschutzbestimmung).

Zu § 98:

Entspricht § 46 BörseG alt. Abs. 7 entspricht § 61 Abs. 1 BörseG alt.

Zu § 99:

Entspricht § 47 BörseG alt.

Zu § 100:

Entspricht § 48x BörseG alt.

Zu § 101:

Entspricht § 47a Abs. 1 BörseG alt.

Zu § 102:

Entspricht § 47a Abs. 2 und 3 BörseG alt.

Zu § 103:

Entspricht § 95d BörseG alt. Soweit es nicht EU-rechtliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen gibt, deckt diese Regelung ausschließlich den Verkehr mit Drittländern ab.

Zu § 104:

Setzt Art. 72 der MiFID II um. Entspricht im Wesentlichen den §§ 48g und 95c BörseG alt.

Zu §§ 105 und 106:

Setzen Art. 70 der MiFID II um. Es werden hiermit die neuen Strafbestimmungen der MiFID II umgesetzt.

Zu § 107:

Entspricht im Wesentlichen § 48 BörseG alt und enthält Strafbestimmungen, die nicht durch EU-Rechtsakte (MiFID II, MAR, TD) vorgegeben sind.

Zu §§ 108 und 109:

Setzt Art. 70 Abs. 6 lit. f der MiFID II um. Es werden hiermit Sanktionen für juristische Personen für Verstöße gegen die Bestimmungen der MiFID II geregelt.

Zu § 110:

Setzt Art. 71 der MiFID II um. Entspricht im Wesentlichen den Regelungen der §§ 48j und 95e BörseG alt.

Zu § 111:

Setzt Art. 71 Abs. 2 der MiFID II um.

Zu § 112:

Entspricht § 96a BörseG alt, wobei § 96a Abs. 3 BörseG alt aufgrund der Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG entfällt.

Zu § 113:

Entspricht dem vormaligen § 96 Abs. 1 WAG 2007.

Zu § 114:

Entspricht § 101 BörseG alt.

Zu § 115:

Entspricht § 101b Abs. 2 BörseG alt.

Zu § 116:

Entspricht § 101 c BörseG alt.

Zu § 117:

Enthält wie der vormalige § 96 BörseG alt eine Auflistung von Übergangsbestimmungen.

Zu Z 9: Aufgrund des Entfalls des Geregelteten Freiverkehrs haben jene Unternehmen, die im Geregelteten Freiverkehr notieren, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017, die Möglichkeit ihre Finanzinstrumente aus dem Geregelteten Freiverkehr zurückzuziehen. Andernfalls würde die Zulassung für jene Finanzinstrumente, die nicht die Zulassungskriterien zum Amtlichen Handel erfüllen, nach Ablauf von 6 Monaten ex lege erlöschen. Jene Finanzinstrumente, die die Zulassungskriterien zum Amtlichen Handel erfüllen, werden nach dem Ablauf der 6 Monate ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 in den Amtlichen Handel überstellt. Die Veröffentlichungen dienen der Rechtssicherheit und der Information der Marktteilnehmer.

Zu § 118:

Hiermit werden die Begriffsbestimmungen des § 81a BörseG alt zu den Transparenzvorschriften für Emittenten übernommen. Um Textwiederholungen zu vermeiden, wird bei jenen Begriffen, die bereits schon im Definitionenkatalog des § 1 im 1. Hauptstück enthalten sind, an dieser Stelle lediglich auf diese verwiesen.

Zu § 119:

Entspricht § 82 BörseG alt. Im Übrigen übernehmen die Abs. 12 bis 14 die Regelungen von § 81a Abs. 3 bis 5 BörseG alt.

Zu § 120:

Entspricht § 83 BörseG alt.

Zu § 121:

Entspricht § 84 BörseG alt.

Zu § 122:

Entspricht § 85 BörseG alt.

Zu § 123:

Entspricht § 86 Abs. 1 bis 5 BörseG alt.

Zu § 124:

Entspricht § 82 Abs. 4 BörseG alt.

Zu § 125:

Entspricht § 87 Abs. 1 bis 5 BörseG alt.

Zu § 126:

Entspricht § 87 Abs. 6 BörseG alt.

Zu §§ 127 bis 129:

Entspricht § 88 bis 90 BörseG alt.

Zu §§ 130 bis 134:

Entspricht §§ 91 bis 92a BörseG alt.

Zu § 135:

Entspricht § 93 Abs. 1 bis 3 BörseG alt.

Zu §§ 136 und 137:

Entspricht § 94 und § 94 a BörseG alt.

Zu §§ 138 und 139:

Entspricht § 93 Abs. 4 und 5 BörseG alt.

Zu § 140:

Entspricht § 86 Abs. 6 bis 9 BörseG alt. Bezüglich der Geheimhaltungspflicht der ausgetauschten Informationen wurde „...für Personen gilt, die bei den zuständigen Behörden...arbeiten“ auf „...für Personen gilt, die für die zuständigen Behörden...arbeiten“ geändert, da die Geheimhaltungspflicht auch externe Auftragnehmer umfassen soll und der Wortlaut „Personen, die bei den zuständigen Behörden arbeiten“ sich nur auf eigene Arbeitnehmer beziehen könnte.

Zu § 141:

Entspricht § 95a BörseG alt.

Zu § 142:

Entspricht § 95b Abs. 1 bis 3 BörseG alt.

Zu § 143:

Entspricht § 95b Abs. 4 und 5 BörseG alt.

Zu § 144:

Entspricht § 95c BörseG alt.

Zu § 145:

Entspricht § 95e BörseG alt.

Zu § 146:

Entspricht § 95d BörseG alt.

Zu §§ 147 und 148:

Entspricht § 96a BörseG alt, wobei § 96a Abs. 3 BörseG alt aufgrund der Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG entfällt.

Zu § 149:

Entspricht dem vormaligen § 96 WAG 2007.

Zu § 150:

Entspricht § 96 Abs. 2 BörseG alt.

Zu § 151:

Entspricht § 48l BörseG alt.

Zu § 152:

Entspricht § 48a BörseG alt.

Zu § 153:

Entspricht § 48b BörseG alt.

Zu § 154:

Entspricht § 48c BörseG alt.

Zu § 155:

Entspricht § 48d BörseG alt.

Zu § 156:

Entspricht § 48e BörseG alt, wobei die Abs. 5 und 6 aufgrund der Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 FMABG entfallen.

Zu § 157:

Entspricht § 48f BörseG alt.

Zu § 158:

Entspricht § 48g BörseG alt.

Zu § 159:

Entspricht § 48h BörseG alt.

Zu § 160:

Entspricht § 48i BörseG alt.

Zu § 161:

Entspricht § 48j BörseG alt.

Zu § 162:

Entspricht § 48k BörseG alt.

Zu § 163:

Entspricht § 48m BörseG alt.

Zu § 164:

Entspricht § 48n BörseG alt.

Zu § 165:

Entspricht § 48o BörseG alt.

Zu § 166:

Entspricht § 48p BörseG alt.

Zu § 167:

Entspricht § 48q BörseG alt.

Zu § 168:

Entspricht § 48r BörseG alt.

Zu § 169:

Entspricht § 48s BörseG alt.

Zu § 170:

Entspricht § 48t BörseG alt.

Zu § 171:

Entspricht § 48u BörseG alt.

Zu § 172:

Entspricht § 48v BörseG alt.

Zu § 173:

Entspricht § 48w BörseG alt.

Zu § 174:

Abs. 1 bis 4 entsprechen § 96a BörseG alt, wobei § 96a Abs. 3 BörseG alt aufgrund der Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG entfällt. Abs. 4 entspricht § 101 Z 1 und 2 BörseG alt.

Zu § 175:

Entspricht § 101d BörseG alt.

Zu § 176:

Entspricht § 48y BörseG alt.

Zu § 177:

Abs. 1, 4 und 5 entsprechen § 101a BörseG alt.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient zur größeren Rechtsklarheit aufgrund der Neuerlassung des BörseG 2018.

Zu Abs. 3:

Entspricht dem bereits bei der MiFID-I-Umsetzung gewählten Ansatz in § 96 Z 19 BörseG alt.

Zu § 178:

Entspricht § 101b Abs. 2 BörseG alt.

Zu § 179:

Entspricht § 101c BörseG alt.

Zu § 180:

Entspricht § 101d BörseG alt.

Zu § 181:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Börsegesetzes 1989)

Aufgrund des Inkrafttretens des BörseG 2018 mit 3. Jänner 2018 kann das BörseG 1989 zeitgleich aufgehoben werden, weil das BörseG 2018 alle Regelungsinhalte der Richtlinie 2014/65/EU und des BörseG 1989 abdeckt.

Zu Artikel 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018)**Zu § 1:**

Zu Z 1 bis 4:

Z 1 entspricht § 1 Z 1 des bisherigen WAG 2007 und Z 2 entspricht § 1 Z 1a des bisherigen WAG 2007.

Z 3 setzt Art. 4 Abs. 1 Z 2 MiFID II um und ist § 1 Z 2 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Z 4 setzt Art. 4 Abs. 1 Z 3 MiFID II um und ist § 1 Z 3 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Zu Z 5 und 6:

Diese Bestimmungen setzen Art. 4 Abs. 1 Z 44 und 17 der MiFID II um und entsprechen § 1 Z 4 und 5 des bisherigen WAG 2007.

Unter „Zertifikaten“ gemäß Z 5 lit. b sind - wie bisher - Hinterlegungsscheine zu verstehen, die anstelle des „hinterlegten“ Wertpapiers am Kapitalmarkt handelbar sind.

Zu Z 7:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 15 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C der MiFID II umgesetzt und ist § 1 Z 6 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Zu Z 8:

Lit. a bis f setzen Art. 25 Abs. 4 lit. a der MiFID II um und ist § 1 Z 7 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Zu Z 9:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 45 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 10:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 46 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 11:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 47 der MiFID II umgesetzt.

Unter dem Begriff „Zertifikate“ sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 all jene Wertpapiere zu verstehen, die am Kapitalmarkt handelbar sind und im Falle der Tilgung einer Anlage seitens des Emittenten Vorrang vor Aktien haben, aber nicht besicherten Anleiheinstrumenten und anderen vergleichbaren Instrumenten nachgeordnet sind.

Zu Z 12:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 48 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 13:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 43 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 14:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 49 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 15:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 50 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 16:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 58 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 17:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 16 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 18:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 59 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 19:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 61 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 20:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 60 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 21:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 8 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 22:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 18 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 23:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 19 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 24:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 9 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 25:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 23 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 26:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 24 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 27:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 13 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 28:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 12 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 29:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 25 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 30:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 20 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 31:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 51 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 32:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 11 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 33:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 27 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 34:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 28 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 35:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 12 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 36:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 13 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 37:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 14 des bisherigen WAG 2007. Der von der Richtlinie verwendete Begriff des Kleinanlegers ist keine zutreffende Bezeichnung, da darunter auch Kunden fallen, die größere Volumina veranlagen. Die Verwendung des Begriffs „Privatkunde“ ist daher wie im WAG 2007 passender. Dies entspricht zudem auch der Regelung in Deutschland.

Zu Z 38:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 15 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 39:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 16 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 40:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 17 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 41:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 55 lit. c der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 42:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 18 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 43:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 57 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 44:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 26 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 45 und 46:

Der Wertpapiervermittler ist ebenso wie der vertraglich gebundene Vermittler (VGV) eine gewerblich tätige Hilfsperson für Wertpapierfirmen, der ihr Dienstleistungsgeschäft gemäß Art. 29 Abs. 1 MiFID I fördert. Für die Tätigkeit beider gewerblich tätigen Hilfspersonen gilt das WAG 2007 dergestalt, dass ihr Handeln einschließlich aller Gesetzesverstöße dem Rechtsträger zuzurechnen ist, für den sie tätig werden. Daher ist wie für vertraglich gebundene Vermittler zu regeln, dass sie einen in § 1 WAG 2007 zu definierenden Regelungsgegenstand bilden, und die Regelungen beider gewerblich tätigen Hilfspersonen, der vertraglich gebundenen Vermittler und der Wertpapiervermittler, einander anzugleichen. Daher werden auch die Wertpapiervermittler in den Begriffsbestimmungen definiert und inhaltlich im systematischen Anschluss an den VGV in § 37 geregelt.

Zu Z 45:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 20 des bisherigen WAG 2007.

Die Rechtsfigur des vertraglich gebundenen Vermittlers soll nicht bewirken, dass dieser arbeitsrechtlich wie ein Angestellter behandelt wird. Für Versicherungsunternehmen besteht kein Bedarf, vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen, da diese Funktion von den Versicherungsvermittlern gemäß §§ 137 bis 138 GewO wahrgenommen wird.

Zu Z 46:

Diese Bestimmung definiert den Wertpapiervermittler-Begriff und entspricht § 2 Abs. 1 Z 15 erster bis dritter Satz des bisherigen WAG 2007. § 2 Abs. 1 Z 15 vierter und fünfter Satz des bisherigen WAG 2007 finden sich nun in § 37 Abs. 2 und 3.

Zu Z 47:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 21 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 48:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 31 der MiFID II umgesetzt und ist § 1 Z 22 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Zu Z 49:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 32 der MiFID II umgesetzt und entspricht § 1 Z 23 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 50:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 33 der MiFID II entspricht § 1 Z 24 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 51:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 35 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 52:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 26 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 53:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 32 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 55:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 36 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 56:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 37 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 57:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 38 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 58:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 39 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 59:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 40 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 60:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 41 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 61:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 42 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 62:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 52 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 63:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 53 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 64:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 54 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 65:

Hiermit wird Art. 4 Abs. 1 Z 63 der MiFID II umgesetzt.

Zu Z 66:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 28 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 67:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 29 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 68:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 30 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 69:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 31 des bisherigen WAG 2007.

Zu Z 70:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 34 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 2:

Hiermit wird Art. 2 der MiFID II umgesetzt. Art. 2 Abs. 3 und 4 der MiFID II richtet sich an die ESMA bzw. die EU-Kommission und wurden daher nicht umgesetzt. Wie bei der Umsetzung von MiFID I sind Art. 2 Abs. 1 lit. 1 und m der MiFID II nicht umzusetzen, da diese auf andere Mitgliedstaaten zugeschnittene Ausnahmetatbestände darstellen. § 2 Abs. 1 Z 15 des bisherigen WAG 2007 findet sich nicht mehr in der Ausnahmebestimmung, sondern in § 1 Z 43 und § 35 Abs. 1 bis 3.

Zu Abs. 1:

Z 1 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. a der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 2 Abs. 1 Z 1 des bisherigen WAG 2007.

Z 2 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. b der MiFID II um und entspricht § 2 Abs. 1 Z 2 des bisherigen WAG 2007.

Z 3 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. f der MiFID II um und entspricht § 2 Abs. 1 Z 3 des bisherigen WAG 2007.

Z 4 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. g der MiFID II um und entspricht § 2 Abs. 1 Z 4 des bisherigen WAG 2007.

Z 5 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. c der MiFID II um und entspricht § 2 Abs. 1 Z 5 des bisherigen WAG 2007.

Z 6 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. d der MiFID II um.

Z 7 und 8 setzen Art. 2 Abs. 1 lit. h erster Halbsatz der MiFID II um und entsprechen § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 des bisherigen WAG 2007.

Z 9 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. h zweiter Halbsatz der MiFID II um.

Z 10 und 11 setzen Art. 2 Abs. 1 lit. i der MiFID II um und entsprechen § 2 Abs. 1 Z 9 und 10 des bisherigen WAG 2007.

Z 12 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. e der MiFID II um.

Z 13 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. j der MiFID II um.

Z 14 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. k der MiFID II um und entspricht § 2 Abs. 1 Z 12 des bisherigen WAG 2007.

Z 15 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. n der MiFID II um.

Z 16 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. o der MiFID II um.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 setzt Art. 2 Abs. 2 der MiFID II um.

Zu § 3:

Abs. 1 setzt Art. 4 Abs. 1 Z 1 MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 MiFID II hinsichtlich des Konzessionserfordernisses um. Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten die bisherigen Konzessionstatbestände gemäß des früheren § 3 Abs. 2 WAG 2007. Dabei entspricht die Annahme und Übermittlung von Aufträgen der Abschlussvermittlung. Abs. 2 Z 4 enthält den Konzessionstatbestand „Betrieb eines multilateralen Handelssystems“, Z 5 enthält den neuen Konzessionstatbestand „Betrieb eines organisierten Handelssystems“ und setzt Art. 5 Abs. 2 MiFID II um. Die genaue Umschreibung der Konzessionstatbestände ist den Begriffsbestimmungen zu entnehmen.

Abs. 3 setzt Art. 6 Abs. 1 MiFID II hinsichtlich der in Anhang I Abschnitt B genannten Nebendienstleistungen um, für diese ist eine gesonderte Konzession nicht erforderlich.

Abs. 4 behält die bisherige Abgrenzung zwischen BWG- und WAG-Berechtigungen bei.

Abs. 5 stellt entsprechend der bisherigen Systematik eine Auflistung der Konzessionsvoraussetzungen dar und enthält die Umsetzung folgender Bestimmungen der MiFID II:

Z 1: Art. 4 Z 1 1. Unterabsatz hinsichtlich der Rechtsform (juristische Person).

Z 2: Art. 15 hinsichtlich des Anfangskapitals.

Z 3: Art. 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Geschäftsleiterqualifikation.

Z 4: Durch die Änderung im Vergleich zu § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 soll legislativ noch deutlicher als bisher klargestellt werden, dass nach der Absicht des Gesetzgebers nicht jegliche Hingabe von Geldern durch Kunden an eine Wertpapierfirma ein konzessionswidriges Aneignen und Halten von Geldern auslösen kann, sondern es sich dafür jedenfalls um fremde Gelder, dh Gelder, für die ein Rückzahlungsanspruch besteht, handeln muss. Bereits auf Basis des bisherigen Gesetzeswortlauts im WAG 2007 schien diese Voraussetzung durch die Formulierung „[...] die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten **von Kunden** umfassen, so dass das Unternehmen **diesbezüglich** zu keiner Zeit **Schuldner seiner Kunden** werden kann“ an sich eindeutig festgelegt. Geld, Wertpapiere oder sonstige Instrumente von Kunden müssen also von einer Wertpapierfirma einem Kunden – eben im Zusammenhang mit deren „Halten“ durch die Wertpapierfirma – geschuldet werden¹. Im Hinblick darauf, dass im Rahmen kürzlich erfolgter Judikatur des Obersten Gerichtshofs (siehe etwa 8 Ob 45/13w, 4 Ob 89/13m, 6 Ob 98/13z, 6 Ob 119/15s, 4 Ob 141/15m) eine rechtliche Würdigung und Einbeziehung insbesondere der Rückzahlbarkeitsthematik kaum erfolgt ist, soll es zu einer noch stärkeren Verdeutlichung der Kriterien des Grundtatbestandes eines Anlegerentschädigungsfalles kommen, wie er auch unionsrechtlich vorgesehen ist.

Dass nicht jegliches Hingeben von Geldern an eine Wertpapierfirma ein unzulässiges Halten dieser Gelder auslösen kann, ergibt sich bereits unzweifelhaft aus der Tatsache, dass eine Wertpapierfirma ansonsten nicht in der Lage wäre, Eigenkapital zu generieren, bzw. dieses absurderweise nur unter Verstoß gegen ihre Konzession tun könnte; zum Vorhalten von Eigenkapital ist sie aber gesetzlich verpflichtet (siehe § 3 Abs. 6 und § 9 WAG 2007 beziehungsweise künftig § 3 Abs. 6 und § 10 sowie Teil 3 Titel I Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Die Wertpapierfirma würde sich also dieser Auslegung folgend in einem Teufelskreis befinden: Entweder sie hält konzessionswidrig kein Eigenkapital vor, oder sie nimmt Eigenkapital auf und hält dadurch konzessionswidrig „Kundengelder“. Generiert die Wertpapierfirma demgemäß also Eigenkapital (oder emittiert sie eigenkapitalähnliche Instrumente), und folgt man gleichzeitig der Rechtsauslegung des OGH, so hätte dies darüber hinaus die folgenden rechtspolitisch gänzlich unerwünschten Folgen: Eine solche Investition in eine Wertpapierfirma wäre für den Gesellschafter oder sonstigen Investor laut Judikatur des OGH via die Bestimmungen der Anlegerentschädigung gemäß den §§ 75ff WAG 2007 (beziehungsweise künftig aufgrund der Nachfolgeb Bestimmungen des WAG 2018) grundsätzlich jedenfalls bis 20 000 Euro

¹ Zur Eigenschaft einer Wertpapierfirma als „Schuldner“ eines Anlegers siehe auch ÖBA 214, 838: Anlegerentschädigung gemäß § 75 WAG für geschädigte AvW-Genussscheininhaber (*Rabl/Foglar-Deinhardstein*); *B. Raschauer/N. Raschauer*, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie? ÖZW 2014, 2; *Lindner*, Von Amis zu AvW – die Anlegerentschädigung gem §§ 75 WAG, VbR 2015/52.

„kapitalgarantiert“, da ja durch die Entgegennahme von (Kunden-)Geldern sofort konzessionswidriges (und somit rechtswidriges) Halten von Geldern beziehungsweise „rechtswidriges Zueignen von Kundengeldern“ vorliegen würde, was wiederum im Entschädigungsfall gemäß § 73 Abs. 2 einen Entschädigungsanspruch gemäß den §§ 73ff WAG auslösen würde (Ausnahmen von dieser Kapitalgarantie sieht der OGH in diesem Zusammenhang – unter Bezugnahme auf den Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 97/9/EG – nur in jenen Fällen als zulässig, in denen es sich um Gesellschafter handelt, die mindestens 5% des Kapitals der Wertpapierfirma halten (siehe dazu im Detail die Erläuterungen zu § 73 Abs. 3 unten); das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters im Rahmen der eben beschriebenen Grenzen sowie das Emittentenrisiko für Käufer eigenkapitalähnliche Instrumente in seiner Gesamtheit würde sohin auf Basis der Judikatur des OGH durch das System der Anlegerentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich gewährleisteten Anlegerentschädigung automatisch versichert sein.

In diesem Zusammenhang ist zur Unterstützung der oben ausgeführten Argumentation auch ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 sinnvoll: Diese Bestimmung fand sich vollkommen wortgleich bereits im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), BGBl. Nr. 753/1996, dort als § 20 Abs. 1 Z 4 WAG. In den erläuternden Bemerkungen wurde damals dazu Folgendes ausgeführt (Erl RV 369 BlgNR XX. GP, 65): *„Die Abgrenzung zwischen Kreditinstituten, die zur Gänze dem BWG unterliegen, und sonstigen Anbietern von Wertpapierdienstleistungen wurde nun in der Weise vorgenommen, daß alle jene Wertpapierdienstleistungen einer Bankkonzession bedürfen, bei denen die Anbieter durch das Halten von Geld oder Wertpapieren von Kunden deren Schuldner werden können (Abs. 1 Z 4).“* Dies bedeutet wiederum, dass durch diese Bestimmung Wertpapierfirmen die Durchführung von (Wertpapier-)Dienstleistungen bzw. sonstiger Tätigkeiten, wie etwa Eigenemissionen, nur in jenem Ausmaß untersagt werden sollte, als dass diese konzessionierten Kreditinstituten gemäß BWG vorbehalten sind. Ein konzessionswidriges Verhalten im Sinne eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Z 4 WAG (alt) beziehungsweise im Sinne der deckungsgleichen Nachfolgebestimmung des § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 konnte daher nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur dann vorliegen, wenn ein „Halten von Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden“ durch eine Wertpapierfirma unter den Tatbestand eines konzessionspflichtiges Bankgeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 BWG subsumiert werden konnte, wobei im gegebenen Zusammenhang natürlich insbesondere § 1 Abs. 1 Z 1 und 5 BWG von Relevanz sind. Erfordern bestimmte Handlungen keine Konzession nach § 1 Abs. 1 BWG, so konnten sie sohin auch nicht wider die Vorgaben des § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 sein. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik sucht man in den oben zitierten, einschlägigen Entscheidungen des OGH im Zusammenhang mit der Frage, ob Kundengelder konzessionswidrig, also rechtswidrig zugeeignet wurden – und daran knüpft der OGH ja in weiterer Folge auch einen von ihm angenommenen Rückzahlungsanspruch gegen die Wertpapierfirma – leider vergebens.

Ziel der gegenständlichen gesetzlichen Klarstellung soll daher sein, dass sich die Rechtsprechung künftig jedenfalls mit dem rechtlichen Hintergrund bzw. Zweck einer Zahlung an eine Wertpapierfirma und deren vermögensrechtlichen Folgen detailliert auseinandersetzen muss, bevor schlicht jegliche Hingabe von Geldern an eine Wertpapierfirma undifferenziert als Aneignung und „verbotenes Halten von Kundengeldern“ mitsamt Rückzahlungsanspruch qualifiziert wird und es folglich auf dieser Basis unter Umständen sogar zur Konstruktion eines Entschädigungsanspruchs gemäß den Regelungen der §§ 73ff kommen kann. Für die Einschätzung, wann es sich um rückzahlbare (das heißt „geschuldete“) und somit „fremde Gelder“ handelt, insbesondere die diesbezügliche Differenzierung bei der Emission von Finanzinstrumenten, kann an dieser Stelle insbesondere auf die Judikatur des VwGH (2005/17/0195, 2006/17/0006, 2008/17/0226, insbesondere 2008/17/0034) und Literatur (*Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner in Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 14 bis 28) verwiesen werden; dabei ist insbesondere die Frage von Relevanz, ob es sich bei dem Erwerb von Finanzinstrumenten im Kern lediglich um einen Vermögensverwaltungsauftrag handelt oder Gelder hingegeben wurden, um sich am Risiko des Unternehmens zu beteiligen und folglich die Gelder in das Gesellschaftsvermögen und Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind.

Soweit der Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten von einer Wertpapierfirma selbst sohin nicht zu einem unzulässigen unmittelbaren Halten von Kundengeldern durch die Wertpapierfirma führt, kann selbstverständlich schon gar nicht darauf geschlossen werden, dass ein (mittelbares) Halten solcher fremden Gelder vorliegt, wenn ein Unternehmen gleichartige Finanzinstrumente ausgibt, das mit einer Wertpapierfirma gesellschaftsrechtlich oder sonst rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Es ist vielmehr logisch, dass eine Handlung (also etwa die Veräußerung von bestimmten eigenen Finanzinstrumenten), die durch eine Wertpapierfirma unmittelbar und konzessionskonform gesetzt werden darf, erst recht durch ein Unternehmen gesetzt werden darf, das mit dieser Wertpapierfirma eine „wirtschaftliche Einheit“ bildet. Wenn der direkte Verkauf von eigenen Finanzinstrumenten durch eine Wertpapierfirma kein unmittelbares Halten von Kundengeldern auslöst, so kann der Verkauf von

artgleichen eigenen Finanzinstrumenten durch eine Tochter oder Mutter einer Wertpapierfirma auch nicht zu einem konzessionswidrigen, nämlich einem „mittelbaren“ Halten von Geldern durch die involvierte Wertpapierfirma führen. Dies bestätigt auch ein Blick auf § 75 Abs. 6 WAG 2007 beziehungsweise künftig § 73 Abs. 7: So hat diesen Bestimmungen folgend eine Wertpapierfirma ihre Privatkunden spätestens bei Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger darauf hinzuweisen, wenn sie in ihre Geschäftstätigkeit mit dem Kunden „Eigenprodukte“ einbezieht; als Eigenprodukte gelten alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für die Wertpapierfirma, für ein mit dieser verbundenes Unternehmen oder für eine relevante Person dieser Wertpapierfirma einen über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgehenden direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil zur Folge hat. Klar ersichtlich ist aus dieser Bestimmung also, dass der Gesetzgeber sehr wohl den Vertrieb von Eigenprodukten einer Wertpapierfirma durch die Wertpapierfirma für zulässig erachtet und dabei nicht automatisch von einem konzessionswidrigen Verhalten der Wertpapierfirma ausgeht, die Einbeziehung von Eigenprodukten aber sehr wohl erhöhte Informationspflichten gegenüber dem Kunden auslösen soll.

Dass die durch diese Bestimmung verpönte Schuldneigenschaft der Wertpapierfirma nur dann tatbestandsmäßig vorliegen kann, wenn gerade im Zusammenhang mit den durch eine Wertpapierfirma gehaltenen Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten ein Rückzahlungsanspruch bezüglich der Gelder (und somit eine Kategorisierung als „fremd“) oder ein Herausgabeanspruch bezüglich der Wertpapiere oder Instrumente entstanden ist, soll im Vergleich zu § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 zusätzlich auch noch durch eine Adaption des letzten Halbsatzes dieser Bestimmung verdeutlicht werden (Einfügung der Formulierung „wegen der Erbringung solcher Tätigkeiten“ anstatt der bereits bisher verwendeten Formulierung „diesbezüglich“).

Z 5: Art. 18 hinsichtlich des Handels und Abschlusses von Geschäften über MTF und OTF.

Z 6: Durch Verweis auf § 5 Abs. 1 BWG werden folgende Richtlinienbestimmungen umgesetzt:

Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 4 durch § 5 Abs. 1 Z 2 BWG;

Art. 10 Abs. 1 durch § 5 Abs. 1 Z 3 BWG;

Art. 10 Abs. 2 durch § 5 Abs. 1 Z 4 und 4a BWG;

Art. 9 Abs. 3 und 4 durch § 5 Abs. 1 Z 6, 7 und 9 BWG;

Art. 9 Abs. 6 durch § 5 Abs. 1 Z 12 BWG;

Art. 5 Abs. 4 durch § 5 Abs. 1 Z 14 BWG.

Zudem setzt der letzte Satz den Art. 7 Abs. 3 MiFID II um.

Abs. 6 setzt das Anfangskapitalerfordernis gemäß Art. 15 MiFID II um.

Abs. 7 stellt klar, dass Wertpapiervermittler gesondert die Ausübung ihrer Tätigkeiten bei der Erteilung oder Erweiterung der Konzession ausdrücklich zu befragen haben und setzt Art. 6 Abs. 2 MiFID II um.

Abs. 8 und 9 stellen die Art, den Umfang und die Vorgehensweise der Konzessionserteilung klar.

Abs. 10 regelt die Voraussetzungen für den Vertrieb von Anteilen an AIF.

Mit dem Abs. 11 wird der Art. 5 Abs. 3 MiFID II umgesetzt.

Mit dem Abs. 12 wird der Art. 6 Abs. 3 MiFID II umgesetzt.

Im Übrigen entspricht der § 3 im Wesentlichen dem früheren § 3 WAG 2007.

Zu § 4:

Von der in Art. 3 der MiFID II eingeräumten fakultativen Ausnahme wird im Wesentlichen im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht (vgl. § 4 des bisherigen WAG 2007). Die Ausnahme ist deshalb erforderlich, da das volle Ausmaß an Organisationserfordernissen der MiFID II von Unternehmen, die nur einen eingeschränkten Tätigkeitsumfang ausüben und entweder Einzelunternehmen sind oder nur über wenige Mitarbeiter verfügen, nicht erfüllt werden kann. Diesem Umstand trägt auch die MiFID II in Art. 3 Rechnung, wobei die Tätigkeit dieser Unternehmen nach nationalen Vorschriften konzessioniert und geregelt sein muss und die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nicht zusteht. Beide Voraussetzungen werden erfüllt. Auch den Erfordernissen des Anlegerschutzes wird entsprochen, da die kundenbezogenen Wohlverhaltensregeln auch für WPDLU weiterhin gelten sollen.

Abs. 1 setzt Art. 3 Abs. 1 und 3 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 4 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 legt die organisatorischen Anforderungen fest, die von WPDLU nicht erfüllt werden müssen, und setzt Art. 3 Abs. 2 der MiFID II um. In Abs. 2 Z 2 wird von dem in Art. 3 Abs. 2 zweiter UAbs. zweiter Satz der MiFID II eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht, dass WPDLU abweichend vom Regelfall

einer Mitgliedschaft in einer Anlegerentschädigungseinrichtung gemäß der Richtlinie 97/9/EG stattdessen eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen. Die Bestimmung entspricht § 4 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 und 4 entsprechen § 4 Abs. 3 und 4 des bisherigen WAG 2007.

Art. 3 Abs. 4 und 5 der MiFID II verpflichten den Mitgliedstaat direkt und wurden daher nicht in den Text aufgenommen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht § 4a des bisherigen WAG 2007.

Zu § 6:

Setzt Art. 8 MiFID II um und nennt Fälle, in denen die FMA einerseits die Konzession zurücknehmen kann (Abs. 1) und andererseits die Verpflichtung zur Zurücknahme hat (Abs. 2). Abs. 3 regelt die Möglichkeit die Konzession zurückzulegen unter der Voraussetzung, dass zuvor sämtliche Wertpapierdienstleistungen abgewickelt wurden (vgl. auch § 7 Abs. 2 InvFG 2011 und § 9 Abs. 2 AIFMG). Zudem entspricht er dem früheren § 5 WAG 2007.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht § 6 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht § 7 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht § 8 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht § 9 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht § 9a des bisherigen WAG 2007.

Zu § 12:

Hiermit wird Art. 9 der MiFID II umgesetzt.

Zu Abs. 1:

Hiermit wird Art. 9 Abs. 1 der MiFID II umgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die ESMA und die EBA gemäß Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 der MiFID II gemeinsam Leitlinien zu den in Artikel 91 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Elementen erlassen.

In Abs. 1 wird nicht auf inländische Rechtsvorschriften, sondern auf die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) verwiesen, da aufgrund der Komplexität der innerstaatlichen CRD IV-Umsetzung eine für den Rechtsanwender unübersichtliche Verweisanhäufung entstehen würde. So wäre hier nämlich ein Verweis auf folgende Bestimmungen vorzunehmen gewesen: §§ 5 Abs. 1 Z 9a (Art. 91 Abs. 2 CRD IV), §§ 28a Abs. 1 und 2 BWG und § 17 Abs. 10 SpG (Art. 88 Abs. 1 lit. e CRD IV), §§ 28a Abs. 2a (Art. 88 Abs. 1 erster und letzter UA CRD IV), 29 (Art. 88 Abs. 2 Art. 91 Abs. 1 2. Satz und Abs. 10 CRD IV), 28a Abs. 2b (Art. 88 Abs. 1 lit. d CRD IV), 28a Abs. 3 Z 2 (Art. 91 Abs. 8 CRD IV), 28a Abs. 5 Z 2 (Art. 91 Abs. 8 CRD IV), 28a Abs. 5 Z 3 (Art. 91 Abs. 1 erster UA iVm Art. 91 Abs. 1 Nummer 7 CRD IV), 28a Abs. 5 Z 5 (Art. 91 Abs. 2 CRD IV), 28a Abs. 6 (Art. 91 Abs. 9 CRD IV), 39, 43, 44 und § 98 Abs. 2 BWG (Art. 88 Abs. 1 lit. b und c CRD IV).

Die ESMA und die EBA erlassen gemeinsam Leitlinien zu den in Art. 91 Abs. 12 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Elementen.

Zu Abs. 2:

Hiermit wird Art. 9 Abs. 2 der MiFID II umgesetzt.

Die EBA und die ESMA haben gemäß Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 der MiFID II die Einholung der Informationen über Genehmigungen gemäß UAbs. 1 des Abs. 2 und Art. 91 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU mit Bezug auf Wertpapierfirmen abzustimmen.

Die EBA und die ESMA stimmen die Einholung der Informationen gemäß diesem Absatz und Art. 91 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU mit Bezug auf Wertpapierfirmen ab.

Zu Abs. 3 bis 6:

Hiermit wird Art. 9 Abs. 3 der MiFID II umgesetzt.

Zu Abs. 7:

Hiermit wird Art. 9 Abs. 4 der MiFID II umgesetzt.

Zu Abs. 8:

Hiermit wird Art. 9 Abs. 5 der MiFID II umgesetzt.

Art. 9 Abs. 6 Unterabsatz 1 der MiFID II ist bereits im Konzessionstatbestand durch den Verweis auf die betreffenden BWG-Bestimmungen erfasst.

Das in Art. 9 Abs. 6 Unterabsatz 2 der MiFID II eingeräumte Wahlrecht wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeübt, da das aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich ist. Ein derartiges Wahlrecht sah auch schon MiFID I vor, wovon auch damals nicht Gebrauch gemacht wurde.

Zu § 13:

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 der MiFID II um und entspricht § 11 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 3 der MiFID II um und entspricht § 11 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007.

Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 sowie Abs. 2 der MiFID II werden nicht direkt umgesetzt, da sie bereits durch den Konzessionstatbestand erfasst sind. Wenn die Anforderungen in diesen Bestimmungen nicht erfüllt werden, kann die FMA die Konzession entziehen.

Zu § 14:

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der MiFID II um und entspricht § 11 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der MiFID II um und entspricht § 11 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 4 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 3 der MiFID II um und entspricht § 11 Abs. 4 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 setzt Art. 11 Abs. 4 der MiFID II um.

Art. 11 Abs. 2 der MiFID II wird nicht direkt umgesetzt, da es in Österreich keine unterschiedliche Behördenzuständigkeit gibt. Die FMA ist als Universalaufsicht im Bereich der Finanzmarktaufsicht sowohl für Kreditinstitute, als auch für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie OGAW.

Zu § 15:

Diese Bestimmung setzt Art. 12 der MiFID II um und entspricht § 11a des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 und 6 setzen Art. 11 Abs. 2 der MiFID II um und entsprechen § 11a Abs. 5 und 6 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 16:

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der MiFID II um und entspricht § 11b des bisherigen WAG 2007.

Zu § 17:

Hiedurch wird Art. 34 MiFID II umgesetzt und zwar für die Tätigkeiten, sofern sie vom EU-Ausland aus im Wege der Dienstleistungsfreiheit in Österreich betrieben werden. Damit richtet sich diese Bestimmung an Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die über keine Zulassung der FMA verfügen, sondern von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates zugelassen und beaufsichtigt werden. § 17 enthält die Verfahrensvorschriften, die ein derartiges Unternehmen dennoch einhalten muss, um in Österreich erlaubtermaßen tätig zu werden. Art 34 Abs. 8 und 9 MiFID II richten sich an die ESMA, eine Umsetzung unterblieb daher.

Zu § 18:

Hiedurch wird Art. 34 MiFID II umgesetzt und zwar für die Tätigkeiten die von Österreich aus im EU-Ausland betrieben werden. Sofern Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die über eine Konzession der FMA verfügen im EU-Ausland im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden wollen, haben sie die Verfahrensregeln gemäß dieser Bestimmung einzuhalten. Die Anzeigepflicht des Abs. 5, der Art. 34 Abs. 7 MiFID II umsetzt, bezieht sich auf den Betrieb eines MTF oder OTF und richtet sich

sowohl an Wertpapierfirmen, als auch an Marktbetreiber. Art. 34 Abs. 8 und 9 MiFID II richten sich an die ESMA, eine Umsetzung unterblieb daher.

Zu § 19:

Hiedurch wird Art. 35 MiFID II umgesetzt und zwar für den Fall, dass ein Unternehmen, das eine Zulassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufweist und in Österreich eine Zweigniederlassung errichten will. Damit richtet sich diese Bestimmung an Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die über keine Zulassung der FMA verfügen, sondern von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates zugelassen und beaufsichtigt werden. § 20 enthält die Verfahrensvorschriften, die ein derartiges Unternehmen dennoch einhalten muss, um in Österreich erlaubtermaßen tätig zu werden. Art. 35 Abs. 1 erster Unterabs. MiFID II enthält eine Anordnung an den Gesetzgeber und wurde daher im Text selbst nicht umgesetzt. Art. 35 Abs. 11 und 12 MiFID II richten sich an die ESMA, eine Umsetzung unterblieb daher.

Zu § 20:

Hiedurch wird Art. 35 MiFID II umgesetzt und zwar für den Fall, dass ein Unternehmen, das über eine inländische Zulassung verfügt, in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichten will. Sofern Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die über eine Konzession der FMA verfügen im EU-Ausland im Wege der Niederlassungsfreiheit tätig werden wollen, haben sie die Verfahrensregeln gemäß dieser Bestimmung einzuhalten. Art. 35 Abs. 1 erster Unterabs. MiFID II enthält eine Anordnung an den Gesetzgeber und wurde daher im Text selbst nicht umgesetzt. Art. 35 Abs. 11 und 12 MiFID II richten sich an die ESMA, eine Umsetzung unterblieb daher.

Zu § 21:

Drittlandfirmen, also Unternehmen, die über keine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates verfügen, können in Österreich eine Zweigniederlassung errichten und ist dann dieses Zweigniederlassung entsprechend den Vorschriften für Drittlandfirmen zuzulassen. Damit wird Art. 39 MiFID II umgesetzt. Art. 39 MiFID II gewährt den MS eine Option, die im Interesse des Gläubigerschutzes in Anspruch genommen wurde.

Zu § 22:

Hiedurch wird Art. 40 MiFID II umgesetzt. Darin sind Verfahrensvorschriften für die Zulassungserteilung für Drittlandfirmen enthalten.

Zu § 23:

Hiedurch wird Art. 41 MiFID II umgesetzt. Darin sind Verfahrensvorschriften für die Zulassungserteilung für Drittlandfirmen enthalten. Art. 41 Abs. 2 2. Unterabs. MiFID II enthält eine Anordnung an den Gesetzgeber und wurde daher im Text selbst nicht umgesetzt.

Zu § 24:

Hiedurch wird Art. 42 MiFID II umgesetzt. Damit wird eine Abgrenzung geschaffen, ab wann eine Geschäftsbeziehung von österreichischen Kunden mit Auslandsbezug für den Geschäftspartner zulassungspflichtig wird.

Zu § 25:

Hiedurch wird Art. 43 MiFID II umgesetzt. Im Rahmen der Z 1 besteht für die FMA ein Ermessen die Zulassung zu entziehen, in den anderen Fällen hat die FMA die Zulassung zu entziehen.

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht § 15 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 27:

Setzt Art. 17 MiFID II um. Hiermit wird der algorithmische Handel geregelt. Davon erfasst ist auch der Hochfrequenzhandel, der eine besondere Form des algorithmischen Handels darstellt.

Zu § 28:

Setzt Art. 17 MiFID II hinsichtlich des direkten elektronischen Zugangs eines Rechtsträgers zum Börseunternehmen um.

Zu § 29:

Art. 16 Abs. 1 der MiFID II wird durch die §§ 29 bis 32 und 35 umgesetzt.

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 2 der MiFID II um und entspricht § 18 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 1 der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 7 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 4 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 17 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 entspricht § 17 Abs. 3a des bisherigen WAG 2007.

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 5 dritter Unterabsatz der MiFID II um.

Zu § 30:

Abs. 1 setzt Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 2 der MiFID II. Die hier normierte Genehmigung ist nicht als behördliche, sondern vielmehr als „interne“ Genehmigung zu verstehen.

Abs. 3 setzt Art. 9 Abs. 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 4 setzt Art. 9 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 5 setzt Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 9 Abs. 5 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 9 Abs. 6 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 8 setzt Art. 9 Abs. 7 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 9 setzt Art. 9 Abs. 8 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 10 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 3 der MiFID II um.

Abs. 11 setzt Art. 9 Abs. 9 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 12 setzt Art. 9 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 13 setzt Art. 9 Abs. 10 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 14 setzt Art. 9 Abs. 11 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 15 setzt Art. 9 Abs. 12 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 16 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 5 der MiFID II sowie Art. 9 Abs. 13 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 17 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 4 der MiFID II sowie Art. 9 Abs. 14 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 18 setzt Art. 9 Abs. 15 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 19 setzt Art. 9 Abs. 15 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 31:

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 6 der MiFID II sowie Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 4 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 5 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 10 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 8 setzt Art. 10 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 9 setzt Art. 10 Abs. 5 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 10 setzt Art. 10 Abs. 6 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 11 setzt Art. 10 Abs. 7 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 12 setzt Art. 10 Abs. 8 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 13 setzt Art. 10 Abs. 9 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 14 setzt Art. 10 Abs. 10 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 32:

Diese Bestimmung setzt Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der MiFID II um.

Zu § 33:

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 6 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 22 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 bis 9 setzen Art. 16 Abs. 7 der MiFID II um.

Abs. 10 setzt Art. 16 Abs. 11 der MiFID II um und entspricht § 22 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 34:

Diese Bestimmung setzt Art. 16 Abs. 5 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 25 Abs. 1 erster und zweiter Satz des bisherigen WAG 2007.

Zu § 35:

Diese Bestimmung setzt Art. 26 der MiFID II um und entspricht § 27 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 36:

Abs. 1 setzt Art. 29 Abs. 1 der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 29 Abs. 2 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 29 Abs. 2 erster und dritter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Das in Art. 29 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der MiFID II eingeräumte Wahlrecht hinsichtlich des Haltens von Kundengeldern wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeübt.

Abs. 4 setzt Art. 29 Abs. 3 erster Unterabsatz und Abs. 5 der MiFID II um und ähnelt § 28 Abs. 4 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 setzt Art. 29 Abs. 3 zweiter bis vierter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007. Das in Art. 29 Abs. 3 dritter Unterabsatz der MiFID II eingeräumte Wahlrecht wird im vorliegenden Gesetzentwurf wie im bisherigen WAG 2007 ausgeübt.

Abs. 6 setzt Art. 29 Abs. 3 erster und vierter Unterabsatz sowie Art. 29 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 6 des bisherigen WAG 2007. Das in Art. 29 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der MiFID II eingeräumte Wahlrecht wird im vorliegenden Gesetzentwurf wie im bisherigen WAG 2007 ausgeübt. Die FMA stellt das Register zur Verfügung, die Rechtsträger sind für die ordnungsgemäße Überprüfung und Eintragung der freien Mitarbeiter bzw. vertraglichen gebundenen Vermittler verantwortlich. Das Führen des Registers liegt bei der FMA. Die Aufgabenteilung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Abs. 7 setzt Art. 29 Abs. 4 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht § 28 Abs. 7 des bisherigen WAG 2007. Das in Art. 29 Abs. 6 der MiFID II eingeräumte Wahlrecht wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeübt, da aus derzeitiger Sicht keine strengeren Anforderungen als jene der Richtlinie erforderlich sind.

Abs. 8 entspricht § 28 Abs. 8 des bisherigen WAG 2007. Sowohl natürliche als auch juristische Personen dürfen als vertraglich gebundene Vermittler tätig sein. Daher sind funktionell die natürlichen mit den juristischen Personen gleichzustellen. Da gemäß der MiFID II die vertraglich gebundenen Vermittler nur für eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut tätig sein können, stellt diese Bestimmung klar, dass allein auf Grund dieses Vertragsverhältnisses kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Dies deckt sich auch mit Aufsichtskompetenzen gemäß der Richtlinie, da ein vertraglich gebundener Vermittler mit Sitz im Inland, der für eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, aufsichtsrechtlich wie eine Zweigstelle zu behandeln ist (Vgl. Art. 35 Abs. 2 letzter Unterabsatz der MiFID II). Ein gesetzlicher Zwang zur Begründung von Arbeitsverhältnissen wäre daher nicht richtlinienkonform.

Abs. 9 entspricht § 28 Abs. 9 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 37:

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 1 Z 15 vierter Satz des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 1 Z 15 fünfter Satz des bisherigen WAG 2007.

Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 entspricht § 4 Abs. 6 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 6 entspricht § 4 Abs. 7 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 7 entspricht § 4 Abs. 8 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 8 ist § 33 Abs. 7 für VGV nachgebildet und entspricht somit sinngemäß § 28 Abs. 7 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 9 ist § 33 Abs. 8 für VGV nachgebildet und entspricht somit sinngemäß § 28 Abs. 8 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 10 ist § 33 Abs. 9 für VGV nachgebildet und entspricht somit sinngemäß § 28 Abs. 9 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 38:

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 8 der MiFID II um und entspricht § 29 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 9 der MiFID II um und entspricht § 29 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 29 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 4 entspricht § 29 Abs. 4 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 5 setzt Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 8 setzt Art. 2 Abs. 5 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 39:

Abs. 1 setzt Art. 3 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 30 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 30 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 30 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 4 setzt Art. 3 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 40:

Abs. 1 setzt Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 31 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 31 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 1 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 31 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 4 setzt Art. 1 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 5 setzt Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht im Wesentlichen § 31 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007. Der Rechtsträger hat nunmehr im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht auch zu prüfen, ob eine Streuung oder Minderung der Risiken notwendig ist, um die Kundenrechte zu wahren oder das Verlust- und Missbrauchsrisiko zu minimieren (Erwägungsgrund 12 der Delegierten Richtlinie XXX/EU).

Abs. 6 setzt Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 31 Abs. 6 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 7 setzt Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 8 setzt Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 9 setzt Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 41:

Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht im Wesentlichen § 32 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Klargestellt wurde, dass es für die ausdrückliche Zustimmung des Kunden entweder einer Unterschrift des Kunden oder einer anderen gleichwertigen schriftlichen Bestätigung bedarf.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 32 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 5 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 32 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 4 setzt Art. 5 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 5 setzt Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 42:

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 10 der MiFID II um.

Abs. 2 bis 4 setzen Art. 6 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 43:

Setzt Art. 7 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 44:

Setzt Art. 8 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um und entspricht § 33 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 45:

Diese Bestimmung setzt Art. 23 Abs. 1 der MiFID II um, entspricht weitestgehend § 34 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007 und soll festlegen, dass ein Rechtsträger angemessene Vorkehrungen zu treffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen. Die in der MiFID II genannte Geschäftsleitung und die Beschäftigten des Rechtsträgers sind durch den Begriff der relevanten Person mit umfasst.

Zu § 46:

Diese Bestimmung setzt Art. 23 Abs. 2 und 3 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 35 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007.

Die Offenlegung hat auf die allgemeine Weise zu erfolgen, da das Bankgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 zu wahren sind.

Zu § 47:

Abs. 1 setzt Art. 24 Abs. 1 der MiFID II um und entspricht § 38 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Im Sinne des bisherigen § 11 Abs. 1 Z 3 lit. c WAG 2007 soll der Anlegerschutz im Bereich der sonstigen Veranlagungen gewährleistet bleiben. Aufgrund der erheblichen Spezifizierung der Wohlverhaltensregeln muss in der Anwendung differenziert werden.

Abs. 2 und 3 setzen Art. 24 Abs. 2 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 24 Abs. 10 der MiFID II um.

Abs. 5 setzt Art. 24 Abs. 11 der MiFID II um und betrifft „Querverkäufe“ („cross sellings“). Unter „Querverkäufe“ wird das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket verstanden. Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat gemeinsam mit ihren europäischen Schwesterbehörden EBA und EIOPA gemäß Art. 24 Abs. 1 MiFID II Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Bewertung von Querverkäufen herausgegeben, in denen die europäischen Gepflogenheiten niedergelegt sind. Gravierende Verstöße gegen diese europäischen Gepflogenheiten könnten je nach ihrem Ausmaß bis zu einem Produktverbot gemäß Art. 41 oder Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 führen. Wesen einer modernen Aufsicht ist es jedoch, den Beaufsichtigten präventiv eine Anleitung für ein regelkonformes Verhalten an die Hand zu geben, anstatt sie zunächst im Ungewissen zu lassen und repressiv Verbote auszusprechen, nachdem unter Umständen schon hohe Kosten in die Entwicklung eines neuen Produktes geflossen sind. Dieses Wesen entspricht auch dem Proportionalitätsprinzip. Deswegen sollen die genannten Leitlinien durch eine Verordnung der FMA in das Aufsichtsrecht integriert werden und so die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gefördert werden. In diesem Rahmen wird insbesondere Klarheit geschaffen werden können, was unter einer angemessenen Beschreibung der verschiedenen Bestandteile eines Querverkaufs zu verstehen ist und wann ein Querverkauf per se Paket mit der Pflicht des Rechtsträgers, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, nicht vereinbar sein kann.

Zu § 48:

Abs. 1 setzt Art. 24 Abs. 4 und 5 der MiFID II um. Das in Art. 24 Abs. 5 letzter Satz der MiFID II eingeräumte Wahlrecht betreffend Kundeninformationen in standardisierter Form wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung im vorliegenden Gesetzentwurf ausgeübt.

Abs. 2 entspricht § 40 Abs. 5 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 24 Abs. 6 der MiFID II um und entspricht § 40 Abs. 6 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 49:

Diese Bestimmung setzt Art. 24 Abs. 3 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 41 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Betreffend die Firma und den Namen des Rechtsträgers sind auch der Grundsatz der Firmenwahrheit und der Bezeichnungsschutz nach § 94 BWG zu beachten.

Zu § 50:

Diese Bestimmung setzt Art. 24 Abs. 7 lit. a der MiFID II um.

Zu § 51:

Abs. 1 entspricht § 39 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 und 3 setzen Art. 24 Abs. 9 der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 24 Abs. 9 zweiter Unterabsatz letzter Satz der MiFID II um.

Abs. 5 setzt Art. 11 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 11 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 11 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Die in der MiFID II verwendeten Termini „Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile“ werden in diesem Bundesgesetz durch „Vorteil“ oder durch die Pluralform „Vorteile“ ersetzt, da dieser Begriff in der österreichischen Rechtsordnung gebräuchlich ist. (Vgl. § 39 des bisherigen WAG 2007, § 10 Abs. 1 und 2 UWG, § 27 Z 1 AngG, § 26 Z 1 GAngG, § 34 Abs. 2 lit. b VBG, § 65 Abs. 1 und 2 StGB, § 59 Abs. 1 BDG und § 18 Abs. 1 Bundesforste-Dienstordnung). In Abs. 1 erfolgt dazu eine einfachgesetzliche Klarstellung.

Die von der Richtlinie verwendeten Begriffe „gewähren“ sowie „zahlen“ werden im Gesetzentwurf zu „gewähren“ und die Begriffe „annehmen“ sowie „erhalten“ zu „annehmen“ zusammengeführt. Es wird klargestellt, dass neben Geldleistungen auch sonstige geldwerte Vorteile wie zum Beispiel die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen als Vorteil anzusehen sind.

Der in den §§ 51 und 53 verwendete Begriff „generisch“ meint allgemeingültig.

Zu § 52:

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um. Der Wert der Qualitätsverbesserungen, die der Rechtsträger dem Kunden verschafft, muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Rechtsträger angenommenen Vorteil stehen (Erwägungsgrund 22 der Delegierten Richtlinie XXX/EU). Fortlaufende Qualitätsverbesserung bedeutet, dass der Rechtsträger das von ihm bereitgestellte, verbesserte Qualitätsniveau aufrechterhalten sollte. Der Rechtsträger ist jedoch nicht verpflichtet, die Qualität der Dienstleistung im Zeitverlauf unaufhörlich zu verbessern (Erwägungsgrund 23 der Delegierten Richtlinie XXX/EU).

Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 3 setzt Art. 11 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 53:

Abs. 1 setzt Art. 24 Abs. 7 lit. b und Art. 24 Abs. 8 erster Satz der MiFID II sowie Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 2 setzt Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 3 setzt Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 4 setzt Art. 24 Abs. 8 zweiter Satz der MiFID II um.

Abs. 5 setzt Art. 12 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 12 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 12 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 54:

Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 2 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 4 setzt Art. 13 Abs. 4 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 5 setzt Art. 13 Abs. 5 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 6 setzt Art. 13 Abs. 6 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 7 setzt Art. 13 Abs. 7 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 8 setzt Art. 13 Abs. 8 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Abs. 9 setzt Art. 13 Abs. 9 der Delegierten Richtlinie XXX/EU um.

Zu § 55:

Diese Bestimmung setzt Art. 25 Abs. 1 der MiFID II um.

Zu § 56:

Abs. 1 setzt Art. 25 Abs. 2 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 44 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Es kommt lediglich zu einer Ergänzung um die Risikotoleranz und die Verlusttragfähigkeit des Kunden.

Abs. 2 setzt Art. 25 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der MiFID II um. Hier wird Bezug auf Querverkäufe genommen und klargestellt, dass das entsprechende gesamte gebündelte Paket auch geeignet sein muss.

Zu § 57:

Abs. 1 setzt Art. 25 Abs. 3 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 45 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Die Systematik ändert sich dahingehend, dass fortan der Rechtsträger den Kunden um Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen bitten muss und nicht wie bisher diese Informationen einholen muss.

Abs. 2 setzt Art. 25 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 45 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007. Hier kam es zu einer sprachlichen Anpassung, die sich aus der MiFID II ergibt. Statt „Warnung“ wird im letzten Satz „Hinweis“ verwendet.

Abs. 3 setzt Art. 25 Abs. 3 dritter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 45 Abs. 3 des bisherigen WAG 2007. Hier kam es zu einer sprachlichen Anpassung, die sich aus der MiFID II ergibt. Statt „Warnung“ wird im letzten Satz „Hinweis“ verwendet.

Zu § 58:

Diese Bestimmung setzt Art. 25 Abs. 4 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 46 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. Im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage ist neu, dass normiert wird, dass die Gewährung von Krediten oder Darlehen gemäß § 2 Z 4 lit. b (in Anhang 1 Abschnitt B Nummer 2 genannten), die keine bestehenden Kreditobergrenzen von Darlehen, Girokonten und Überziehungsmöglichkeiten von Kunden beinhalten, nicht von der Prüfung der Angemessenheit ausgenommen ist.

Zu § 59:

Diese Bestimmung setzt Art. 25 Abs. 5 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 47 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007. In der Regel wird diese Aufzeichnung in Form der Vertragsurkunde erstellt werden. Wenn kein schriftlicher Vertrag erstellt wurde, muss jedenfalls eine Aufzeichnung des Inhaltes erstellt werden.

Zu § 60:

Abs. 1 setzt Art. 25 Abs. 6 erster Unterabsatz der MiFID II um und ist mit § 48 des bisherigen WAG 2007 vergleichbar.

Abs. 2 setzt Art. 25 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 25 Abs. 6 dritter Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 25 Abs. 6 vierter Unterabsatz der MiFID II um.

Zu § 61:

Abs. 1 setzt Art. 25 Abs. 7 der MiFID II um.

Zu § 62:

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 1 erster Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 2 entspricht § 52 Abs. 1 letzter Satz des Schlussteils des bisherigen WAG 2007 und stellt klar, dass der Primärmarkt kein Ausführungsplatz ist. Diese Regelung entspricht auch dem deutschen WpHG.

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 4 setzt Art. 27 Abs. 2 der MiFID II um.

Abs. 5 setzt Art. 27 Abs. 3 der MiFID II um.

Zu § 63:

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 4 der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 27 Abs. 5 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 52 Abs. 3 Z 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 1 dritter Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 4 entspricht § 52 Abs. 2 Schlussteil des bisherigen WAG 2007 und stellt klar, was unter „Ausführungsplatz“ zu verstehen ist.

Abs. 5 setzt Art. 27 Abs. 5 dritter Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 52 Abs. 5 Z 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 6 setzt Art. 27 Abs. 8 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 52 Abs. 6 des bisherigen WAG 2007.

Der Terminus „Ausführungspolitik“ entspricht dem Begriff „Durchführungspolitik“ der §§ 52 ff des bisherigen WAG 2007.

Zu § 64:

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der MiFID II um. Der vierte Satz setzt Art. 27 Abs. 7 vierter Satz der MiFID II um.

Abs. 2 setzt Art. 27 Abs. 6 der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 7 erster bis dritter Satz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 53 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 65:

Abs. 1 setzt Art. 28 Abs. 1 der MiFID II um und wurde § 55 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007 nachgebildet.

Abs. 2 setzt Art. 28 Abs. 2 der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 55 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007.

Das in Art. 28 Abs. 2 der MiFID II eingeräumte Wahlrecht wird im vorliegenden Gesetzentwurf wie bei der Umsetzung der MiFID I im § 55 Abs. 2 des bisherigen WAG 2007 ausgeübt.

Zu § 66:

Hiermit wird Abschnitt I von Anhang II der MiFID II umgesetzt und entspricht weitestgehend § 58 des bisherigen WAG 2007. Die Bestimmung definiert den professionellen Kunden. Grundsätzlich gelten die in Abs. 2 genannten Rechtsträger ex lege als professionelle Kunden. Hinsichtlich der Rechtspersönlichkeiten in Abs. 2 Z 1 ist es wesentlich, dass diese für die Tätigkeit an Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Rechtspersönlichkeiten von einem Mitgliedstaat auf Grund von harmonisierten oder anderen Bestimmungen zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden oder ob sie in einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden.

Zu Abs. 3: Einheiten, die keine Unternehmen sind, wie Zentralstaaten, Zentralbanken und Gebietskörperschaften, müssen nicht entsprechend hingewiesen werden.

Zu § 67:

Hiermit wird Abschnitt II von Anhang II der MiFID II umgesetzt und entspricht weitestgehend § 59 des bisherigen WAG 2007. Diese Bestimmung legt die Einstufungskriterien bzw. das Einstufungsverfahren für Kunden fest, die auf Antrag als professionelle Kunden eingestuft und behandelt werden wollen. Die Einstufung als professioneller Kunde hat eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus zur Folge. Jene Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft werden wollen, müssen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse bzw. über Sachverstand verfügen, um insbesondere Anlageentscheidungen selbst treffen und die Risiken verstehen zu können. Als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse könnte der Eignungstest angesehen werden, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersönlichkeiten angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind. Es sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen werden, die berechtigt ist, Geschäfte im Namen von Kunden zu tätigen.

Von dem in der MiFID II eingeräumten Wahlrecht, wonach spezifische Kriterien für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse von Gebietskörperschaften und kommunalen Behörden durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden können, die eine Einstufung als professionelle Kunden beantragen, wird mangels praktischer Notwendigkeit nicht Gebrauch gemacht und somit das bewährte System beibehalten.

Zu § 68:

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 erster Unterabsatz der MiFID II um und entspricht weitestgehend § 60 Abs. 1 des bisherigen WAG 2007.

Abs. 2 setzt Art. 30 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der MiFID II um.

Abs. 3 setzt Art. 30 Abs. 2 der MiFID II um.

Von den Wahlrechten in Art. 30 Abs. 3 und 4 wird wie bisher nicht Gebrauch gemacht.

Zu § 69:

Diese Bestimmung entspricht § 62 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 70:

Diese Bestimmung entspricht § 63 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 71:

Diese Bestimmung entspricht § 73 des bisherigen WAG 2007.

Zu § 72:

Diese Bestimmung entspricht § 74 des bisherigen WAG 2007.

Zu §§ 73 bis 76:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 75 bis 78 des bisherigen WAG 2007 und regeln wie bisher die Anlegerentschädigung.

Zu § 73:

Abs. 1 setzt Art. 14 der MiFID II um und ist § 75 Abs. 1 WAG 2007 nachgebildet. Die Pflicht zur Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung bei sonstigem Konzessionsentzug im dritten Satz ergibt sich aufgrund des Verweises auf die „Bestimmungen des ESAEG“.

Abs. 2 ist § 75 Abs. 2 WAG 2007 nachgebildet.

Abs. 3 ist im Wesentlichen § 75 Abs. 3 nachgebildet. Durch die Ergänzung in Abs. 3 Z 1 im Vergleich zu § 75 Abs. 3 Z 1 WAG 2007 erfolgt eine Klarstellung des „Grundtatbestands“ für Ansprüche aus der Anlegerentschädigung, indem die Z 1 an den genauen Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 erster Teilstrich der Richtlinie 97/9/EG angepasst wird.

Hiermit soll klargestellt werden, dass folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen müssen, damit eine Entschädigungspflicht gemäß Z 1 ausgelöst werden kann:

- Gelder müssen dem Anleger geschuldet werden oder diesem gehören (es muss also ein Rückzahlungsanspruch bestehen) und
- Gelder müssen für Rechnung eines Anlegers im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten worden sein.

Aufgrund dieses Grundtatbestands ergibt sich auch klar, dass nicht jegliche Hingabe von Geldern an eine Wertpapierfirma rechtliche Basis für einen Entschädigungsanspruch sein kann. So scheiden zum Beispiel Einlagen, die auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile geleistet werden, aus dem Vermögen des Einlagengebers aus und werden zu Eigenkapital der Gesellschaft oder der Genossenschaft; die Ansprüche, die Gesellschafter oder Genossenschafter dann aus ihrer Investition haben, sind keine der Rückzahlungspflicht unterliegenden Forderungen, sondern hängen von der wirtschaftlichen Gestion des Unternehmens ab, an dem sie sich beteiligt haben (Substanzbeteiligung); es handelt sich daher dabei um gesellschaftsrechtliche Ansprüche aus einer Beteiligung an einem Unternehmen (siehe etwa *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (8. Lfg) § 1 Rz 14 bis 28).

Demgegenüber sah der OGH in seinen Entscheidungen zur Anlegerentschädigung zuletzt keine „*allgemeine Ausnahme für Bestandteile des Eigenkapitals nach Unionsrecht*“ (4 Ob 89/13m, 8 Ob 45/13w, 8 Ob 45/15y, ua) von der Anlegerentschädigung, und bewertete folglich auch die einschlägigen nationalen Ausnahmebestimmungen – ohne diese Rechtsfrage gemäß Art. 267 AEUV vorab dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen – als „*unionsrechtlich nicht gedeckt*“ und somit nicht anwendbar. Der OGH führte in diesem Zusammenhang als Begründung nur die ausdrücklich in Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 97/9/EG angeführte „*personenbezogene*“ Ausnahme an, vermutlich deshalb, da in dieser die Formulierungen „*Gesellschafter*“ bzw. „*Kapital der Wertpapierfirma*“ erwähnt werden; der OGH verabsäumte zuletzt jedoch im Rahmen seiner Erwägungen zugleich, sich neben den expliziten, auf bestimmten Eigenschaften der Anleger basierenden (personenbezogenen) Ausnahmemöglichkeiten im Anhang I zur Richtlinie 97/9/EG auch und vor allem

mit dem Vorliegen der generellen Voraussetzungen (nämlich dem „Grundtatbestand“, siehe dazu § 75 Abs. 3 WAG 2007 beziehungsweise künftig § 73 Abs. 3 sowie Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 97/9/EG) für das Bestehen eines Anspruchs aus der Anlegerentschädigung auseinanderzusetzen, nämlich, dass Gelder, und zwar im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, geschuldet werden oder dem Anleger gehören müssen (siehe dazu auch die entsprechenden Ausführungen in der Literatur: ÖBA 214, 838: Anlegerentschädigung gemäß § 75 WAG für geschädigte AvW-Genussscheininhaber (*Rabl/Foglar-Deinhardstein*); *B. Raschauer/N. Raschauer*, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie? ÖZW 2014, 2). Wäre dies geschehen, so hätte sich unvermeidlich auch die eigentliche Natur der oben bereits erwähnten Ausnahme des Anhangs I der Richtlinie 97/9/EG offenbart. Betrachtet man nämlich den offensichtlichen Telos dieser Ausnahmebestimmung, so kann man nur zu folgendem Schluss kommen: Der Unionsgesetzgeber hatte erst gar nie in Betracht gezogen, dass ein Investor bezogen auf die von ihm erworbenen Eigenkapitalinstrumente oder ein Käufer von sonstigen Instrumenten bestimmter (eigenkapitalähnlicher) Art bei Insolvenz einer Wertpapierfirma vom System der Anlegerentschädigung umfasst sein könnte, soweit diese Instrumente – wenn auch in Folge einer Insolvenz wertlos – dem Eigenkapitalgeber bzw. Käufer des Instruments noch zur freien Verfügung stehen, da eben in einer solchen Konstellation von der Wertpapierfirma keine (als Kaufpreis hingeebene) „Gelder geschuldet“ werden und diese Gelder auch nicht mehr dem Investor „gehören“. Eine Garantie für die Verwirklichung des Emittentenrisikos einer Wertpapierfirma für die genannten Finanzinstrumente bis zur Höhe der gesetzlichen Entschädigungssumme war durch die Richtlinie 97/9/EG nie intendiert, insbesondere deshalb, weil eine solche Versicherung zu einen vollkommen ungerechtfertigten wettbewerbsrechtlichen Vorteil für Wertpapierfirmen im Vergleich zu jeglichen anderen Unternehmen führen würde („kapitalgarantierte Beteiligungen“).

Vielmehr sollte die vom OGH zitierte Ausnahme im Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 97/9/EG hingegen ganz andere Sachverhaltskonstellationen erfassen: Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (zB Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegungsunterlagen der Wertpapierfirma betraut sind und Anleger, die vergleichbare Funktionen in anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe innehaben) oder aufgrund ihrer umfangreich erheblichen Gesellschafterstellung (persönlich haftende Gesellschafter der Wertpapierfirma, Personen, die mindestens 5% des Kapitals der Wertpapierfirma halten) zumindest potenzielle Ingerenzmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit bzw. Geschäftsführung der Wertpapierfirma haben könnten, sollten – aufgrund der gegenüber diesen Ingerenzmöglichkeiten in den Hintergrund tretenden Schutzwürdigkeit dieser Personen – bei Eintritt eines tatbestandsmäßigen Entschädigungsfalles von einer Entschädigungsleistung jedenfalls ausgeschlossen sein. Besteht jedoch für diese Personengruppen bereits auf Basis des „Grundtatbestands“ gar kein Anspruch auf Anlegerentschädigung, weil sich die geschäftliche Verbindung mit der Wertpapierfirma einzig im Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten erschöpft, (und sohin kein Rückzahlungsanspruch für die Investoren begründet wurde sowie, von ebenso großer Relevanz für die Beurteilung eines Entschädigungsanspruches, Eigenemissionen durch eine Wertpapierfirma darüber hinaus für sich allein auch nicht die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung darstellen), so muss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 97/9/EG gar nicht mehr geprüft werden. Wären jedoch die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch gegeben, so hätten die in Anhang I der Richtlinie 97/9/EG genannten Personengruppen dennoch keinen Anspruch auf Entschädigung auf Basis der Richtlinie 97/9/EG beziehungsweise der §§ 73ff (vormals §§ 75ff WAG 2007).

Im Ergebnis zeigt sich daher, dass die bisher in § 75 Abs. 3 letzter Satz WAG 2007 beziehungsweise künftig in § 73 Abs. 3 letzter Satz angeführten Ausnahmen unter Berücksichtigung des Grundtatbestands der Anlegerentschädigung in Bezug auf die Ausgabe von bestimmten Finanzinstrumenten durch Wertpapierfirmen, wie etwa Bestandteile des Eigenkapitals oder sonstige Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter, nur klarstellenden Charakter haben, da ein Ausschluss von der Entschädigung bei derartigen Fallkonstellationen bereits ohne deren explizite Aufzählung an dieser Gesetzesstelle – mangels Erfüllung des „Grundtatbestands“ für einen Anspruch aus der Anlegerentschädigung – vorliegen würde; die in § 75 Abs. 3 WAG 2007 vorgelegene beziehungsweise fortan in § 73 Abs. 3 vorliegende Regelung ist insoweit im Einklang mit der Richtlinie 97/9/EG und durch Unionsrecht gedeckt.

Diese Ausführungen galten und gelten selbstverständlich auch für jene Fälle, in denen eine Verflechtung einer Wertpapierfirma mit einem anderen Rechtsträger aufgrund eines gesellschaftsrechtlichen Beherrschungsverhältnisses oder sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit angenommen wird: Soweit die unmittelbare Ausgabe von bestimmten eigenen Instrumenten durch eine Wertpapierfirma nicht zu einem nach den §§ 73ff entschädigungsfähigen Rückzahlungsanspruch führt, da dem Investor keine Gelder geschuldet werden („unmittelbares“ Schulden der Wertpapierfirma gegenüber dem Investor), so kann erst recht nicht die Ausgabe gleichartiger Instrumente durch einen

(gesellschaftsrechtlich oder sonst rechtlich oder wirtschaftlich) mit der Wertpapierfirma verbundenen Rechtsträger ein „mittelbares“ Schulden von Geldern durch die verbundene Wertpapierfirma auslösen. Ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den §§ 73ff kann daher auch in derartigen Fällen bereits mangels Erfüllung des Grundtatbestands des § 73 Abs. 3 im Hinblick auf das Erfordernis des Schuldens von Geldern durch die Wertpapierfirma nicht vorliegen.

Zu Abs. 4:

Durch die Definition des „Anlegers“ wird Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie 97/9/EG umgesetzt und somit der „Grundtatbestand“ für das Vorliegen eines Anlegerentschädigungsanspruchs gemäß § 73 Abs. 3 im Vergleich zu § 75 Abs. 3 WAG 2007 ergänzt.

Da der Begriff des „Anvertrauens“ in der Richtlinie 97/9/EG nicht näher beschrieben wird, liegt es am nationalen Umsetzungs-Gesetzgeber und der Judikatur, eine inhaltliche Definition vorzunehmen. Im gegebenen teleologischen Zusammenhang (siehe etwa Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 97/9/EG: Gelder bzw. Instrumente zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden) erschienen wohl insbesondere Auslegungen wie „in jemandes Obhut/Verantwortung geben“ oder „unter jemandes Schutz stellen“ einschlägig; dies legt wiederum den Schluss nahe, dass ein „Anvertrauen“ insbesondere keine endgültige (also auf Dauer der Existenz des Unternehmens ausgerichteten) Übergabe von Geldern oder Wertpapieren an eine Wertpapierfirma umfassen soll. Folglich wird insbesondere auch davon auszugehen sein, dass zumindest Personen, die einer Wertpapierfirma Kapital vertragsgemäß derart zur Verfügung zuführen (tatsächlich einzahlen), dass es als Eigenkapital in das Eigentum des Instituts übergeht und für dieses frei verfügbar ist, sodass es als "nicht zurückzahlbar" zu qualifizieren ist, insofern auch keine Anleger im Sinn dieser Bestimmung sein können, da bei einem solchen Vorgang nicht von einem „Anvertrauen“ im oben angeführten Sinn gesprochen werden kann (und darüber hinaus bei einem solchen Vorgang auch ein Zusammenhang mit einer von der Wertpapierfirma erbrachten Wertpapierdienstleistung gemäß § 1 Z 3 nicht ersichtlich ist). Umso weniger kann folgerichtig ein solches „Nicht-Anvertrauen“ von Geldern oder Instrumenten an Unternehmen, die mit einer Wertpapierfirma (gesellschaftsrechtlich oder sonst rechtlich oder wirtschaftlich) verbunden sind, zum Vorliegen der Eigenschaft als „Anleger“ einer Wertpapierfirma führen.

Zu § 74:

Diese Bestimmung ist dem bisherigen § 76 WAG 2007 nachgebildet.

Durch die Bezugnahme auf die fristgerechte Anmeldung wird in Abs. 8 im Vergleich zu § 76 Abs. 4 WAG 2007 klargestellt, dass Gegenstand der Prüfung und Entschädigung nur Forderungen sein können, die innerhalb der Frist explizit geltend gemacht wurden.

Dies bedeutet, dass nur Personen Anspruch auf Entschädigung haben können, für die namentlich eine Forderungsanmeldung durchgeführt wurde. Somit besteht ein potenzieller Entschädigungsanspruch nur für Anleger, die als solche explizit gegenüber der Entschädigungseinrichtung aufgetreten sind. Die Anmeldung eines Anlegers ersetzt nicht das Erfordernis einer Anmeldung weiterer potenziell Forderungsberechtigter, also etwa von weiteren Zeichnern desselben Finanzinstruments oder Depotberechtigten.

Ebenso müssen bei sonstiger Verfristung sämtliche konzessionswidrig gehaltenen Finanzinstrumente oder Kundengelder im Rahmen der Forderungsanmeldung innerhalb der Anmeldefrist angegeben werden.

Zu §§ 77 bis 88:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 78a bis 89 des bisherigen WAG 2007 und regeln wie bisher die Geschäftsaufsicht und insolvenzrechtliche Aspekte.

Zu § 89:

Entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 90 WAG 2007. In Abs. 1 wurde neu die Kostenpflicht für Zweigstellen europäischer (EWR) Wertpapierfirmen normiert.

Zu § 90:

Setzt Art. 67 und Art. 69 MiFID II um. Die Aufsichtsbefugnisse der FMA werden durch MiFID II wesentlich gestärkt und erweitert.

Die Befugnisse in Abs. 3 Z 11 werden durch Art. 69 Abs. 2 lit. r MiFID II vorgegeben und entsprechen jenen, die bereits aufgrund von Art. 23 Abs. 2 lit. h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) in § 48b BörseG idF BGBl. I Nr. 76/2016 implementiert wurden.

Abs. 3 Z 14 entspricht § 22e FMABG und der gleichlautenden Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und

Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Die Determinierung der (nationalen) Verordnung der FMA ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und ist daher nicht mehr weiter zu konkretisieren.

Im Schlussteil des Abs. 3 wird klargestellt, dass die FMA bestimmte Aufsichtshandlungen (Einholung von Auskünften, Vor-Ort-Prüfungen) direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern sowie Wertpapiervermittlern vornehmen kann. Diese Umsetzung ist mit keinem erhöhten Aufwand verbunden. Vielmehr wird dadurch eine Straffung der bis dato über den Umweg des konzessionierten Rechtsträgers zu führenden Ermittlungsverfahren erwartet. Es ist daher von keinem zusätzlichen Kostenaufwand für die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen auszugehen. Weiters sollen Aufsichtslücken vermieden werden, da die Auslagerungstendenz steigend ist (über 2.000 vertraglich gebundenen Vermittler, hiervon über 200 in Form juristischer Personen).

Abs. 8 erweitert - im Sinne einer integrierten Vertriebsaufsicht und zu Zwecken der Verhinderung von Regulierungsarbitrage - die Befugnis der FMA zur Produktintervention auch auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch WPDLU, Verwaltungsgesellschaften und AIFMs. Dadurch soll insbesondere der Gefahr begegnet werden, dass innerhalb von Unternehmensgruppen Aktivitäten zur Umgehung von Verboten und Beschränkungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auf Verwaltungsgesellschaften und AIFM verlagert werden können.

Im Übrigen entspricht § 90 im Wesentlichen dem früheren § 91 WAG 2007.

Zu § 91:

Entspricht dem vormaligen § 91a WAG 2007.

Zu § 92:

Entspricht dem vormaligen § 92 WAG 2007.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wurde der Bezug auf § 3 Abs. 5 in Abs. 8 weggestrichen. Die Voraussetzungen zur Rücknahme der Konzession durch die FMA sind nun allein in § 6 geregelt. Abs. 11 setzt den Art. 5 Abs. 3 MiFID II um.

Zu § 93:

Setzt Art. 77 MiFID II um und entspricht weitgehend dem vormaligen § 93 WAG 2007.

Zu §§ 94 bis 96:

Setzt Art. 70 MiFID II um.

Die Melde- und Veröffentlichungspflichten gemäß den §§ 64 bis 66 WAG 2007 gehen nunmehr in Titel II (Art. 3 ff.) der MiFIR auf und sind durch das neue Sanktionsregime erfasst, welches einen hohen Rahmen für Verwaltungsstrafen vorsieht.

Zu § 97:

Setzt Art. 72 MiFID II um.

Zu § 98:

Setzt Art. 73 MiFID II um. („Whistleblowing“)

Zu § 99:

Setzt Art. 71 Abs. 4 MiFID II um.

Zu § 100:

Setzt Art. 71 MiFID II um.

Zu § 101:

Setzt Art. 71 Abs. 2 MiFID II um.

Zu § 102:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem vormaligen § 96 WAG 2007. Abs. 3 entspricht dem vormaligen § 45 Abs. 7 BörseG 1989.

Zu § 103:

Setzt Art. 78 MiFID II um (Datenschutzbestimmung).

Zu § 104:

Abs. 1:

Setzt Art. 79 Abs. 1 MiFID II um und ordnet an, dass jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde als Kontaktstelle zu benennen hat. In diesem Absatz wird die FMA als diese Kontaktstelle benannt.

Abs. 2:

Setzt Art. 79 Abs. 1 und 3 MiFID II um und ermächtigt die FMA mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten durch Amtshilfe zusammenzuarbeiten.

Abs. 3:

Setzt Art. 79 Abs. 2 MiFID II um.

Abs. 4:

Umsetzung von Art. 79 Abs. 4 MiFID II betreffend Verdachtsfälle der Rechtsverletzung im EU-Ausland, in der der FMA die entsprechenden Kompetenzen übertragen werden.

Abs. 5 bis 9:

Setzen Art. 79 Abs. 5 MiFID II um.

Abs. 10:

Setzt Art. 79 Abs. 6 MiFID II um.

Abs. 11:

Setzt Art. 79 Abs. 7 MiFID II um.

Zudem entspricht der § 104 dem früheren § 97 WAG 2007.

Zu § 105:

Setzt Art. 87 MiFID II um und entspricht dem früheren § 97a WAG 2007.

Zu § 106:

Umsetzung der Art. 80 und 81 MiFID II hinsichtlich behördlicher Zusammenarbeit und behördlichem Informationsaustausch. Zudem entspricht er dem früheren § 98 WAG 2007.

Zu § 107:

Setzt Art. 82 MiFID II um und entspricht dem früheren § 98a WAG 2007.

Zu § 108:

Art. 83 und 84 MiFID II normieren einerseits Gründe für die mögliche Ablehnung einer behördlichen Zusammenarbeit, andererseits Konsultationspflichten, bevor eine Wertpapierfirma mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wird. Dieser Paragraph setzt diese beiden Artikel um und entspricht dem früheren § 99 WAG 2007.

Zu § 109:

Bestimmung über die Befugnisse der FMA als zuständiger Behörde für den Fall, dass Österreich Aufnahmemitgliedstaat einer Wertpapierfirma ist, entsprechend Art. 85 MiFID II und dem früheren § 100 WAG 2007.

Zu § 110:

Der Abs. 1 beruht auf den Art. 86 Abs. 1 MiFID II und beinhaltet die Maßnahmen, die die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu treffen hat, falls eine im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich tätige Wertpapierfirma gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften verstößt und der FMA zunächst keine Sanktionskompetenz zukommt. In diesem Fall hat die FMA mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Kontakt aufzunehmen. Bei weiteren Pflichtverstößen nach erfolglosen Maßnahmen letztgenannter Behörde hat jedoch die FMA selbst Maßnahmen zu ergreifen, die bis zur Untersagung der weiteren geschäftlichen Tätigkeit reichen können. Die FMA hat allfällige von ihr gesetzte Maßnahmen unverzüglich selbst der Kommission zu melden.

Es wird in Abs. 2 der Art. 86 Abs. 2 MiFID II umgesetzt. Hier geht es um Fälle, in denen der FMA grundsätzlich eine Sanktionskompetenz zukommt. Es hat zunächst eine Aufforderung der FMA zur Einstellung des rechtswidrigen Verhaltens zu erfolgen. Falls das nicht erfolgreich ist, ist die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu informieren. Sollte auch das nicht zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes führen, kann wiederum die FMA ähnlich wie in Abs. 1 geeignete Maßnahmen ergreifen. Die FMA hat allfällige von ihr gesetzte Maßnahmen unverzüglich selbst der Kommission zu melden.

Abs. 3 setzt Art. 86 Abs. 3 MiFID II um. In diesem Absatz werden Pflichtverstöße eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF behandelt. Hier ist im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 jedenfalls zunächst die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu verständigen. Subsidiär kann allerdings auch hier

die FMA geeignete Maßnahmen ergreifen. Die FMA hat allfällige von ihr gesetzte Maßnahmen unverzüglich selbst der Kommission zu melden.

Die in Abs. 4 geregelte Begründungs- und Mitteilungspflicht für geeignete Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 wird sich im allgemeinen schon aus den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen (vgl. z.B. § 58 Abs. 2 AVG) oder aus prozessverfassungsrechtlichen Grundsätzen (z.B. Art. 6 EMRK) ergeben, soll zur Klarstellung hier jedoch explizit angeführt werden (vgl. Art. 86 Abs. 4 MiFID II).

Regelung in Abs. 5 entspricht § 24a Abs. 3 WAG idF BGBl. I Nr. 141/2006, der die nicht in der MiFID II vorgesehene Vorgangsweise der FMA bei Rechtsverletzungen von inländischen Rechtsträgern im EU-Ausland normiert.

Die Regelung des Abs. 6 entspricht § 24a Abs. 4 WAG idF BGBl. I Nr. 141/2006 betreffend eine Informationspflicht gegenüber zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich eines Konzessionsentzugs eines inländischen Rechtsträgers.

Im Übrigen entspricht dieser Paragraf im Wesentlichen dem früheren § 101 WAG 2007.

Zu § 111:

Umsetzung des Art. 88 MiFID II hinsichtlich behördlicher Zusammenarbeit und behördlichem Informationsaustausch mit Drittländern.

Zu § 112:

Überleitungs- und Übergangsbestimmung für Unternehmen, die eine Konzession oder Notifikation gemäß dem bisherigen WAG 2007 haben und gemäß dem WAG 2018 konzessionspflichtig sind. Die Überleitung bestehender Konzessionen und Notifikationen ist gerechtfertigt, soweit die Tätigkeiten unverändert bleiben. Dies entspricht auch der bei der Erlassung des WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, im Jahr 2007 gewählten Vorgangsweise. Der aufgrund des WAG 2018 erweiterte Konzessionsumfang, wie insbesondere der Betrieb eines organisierten Handelssystems (§ 1 Z 3 lit. i) oder der Handel mit Emissionszertifikaten (§ 1 Z 7 lit. k), ist von der bestehenden Konzession bzw. Notifikation nicht automatisch mitumfasst.

Zu § 113:

Setzt die Übergangsbestimmung in Art. 95 MiFID II um.

Zu § 114:

Abs. 2 dient zur größeren Rechtsklarheit aufgrund der Neuerlassung des WAG 2018.

Zu Artikel 5 (Aufhebung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007)

Aufgrund des Inkrafttretens des WAG 2018 mit 3. Jänner 2018 kann das WAG 2007 zeitgleich aufgehoben werden, weil das WAG 2018 alle Regelungsinhalte der Richtlinie 2014/65/EU und des WAG 2007 abdeckt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes)

Zu § 73 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 1 und 2 und § 79 Abs. 1 Z 5:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu § 3:

Der Umstand, dass eine Gesellschaft börsennotiert iSd. § 3 AktG ist oder eine solche Notierung anstrebt, soll fakultativer Satzungsinhalt sein.

Freilich besteht für bereits börsennotierte Gesellschaften weiterhin keine Verpflichtung, eine solche Regelung in ihre Satzung aufzunehmen; auch ein neues Listing ist möglich, ohne die Satzung zu ändern. Wenn allerdings eine entsprechende Satzungsbestimmung vorhanden ist, muss sie vor einem allfälligen Delisting wieder aufgehoben werden.

Zu § 95:

In Anbetracht der großen Bedeutung, die eine Handelszulassung auf einem geregelten Markt sowie deren Beendigung für eine Aktiengesellschaft haben, sollen diese – vom Vorstand zu setzenden – Schritte in Hinkunft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In Bezug auf das Delisting, das ohnehin von einer Aktionärsmehrheit verlangt bzw. beschlossen werden muss, kommt dem Aufsichtsrat (wie auch dem Vorstand) naturgemäß nur ein geringer inhaltlicher Entscheidungsspielraum zu. Denkbar wäre aber etwa, dass der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu einem Delisting vorläufig verweigert, weil er den vom Vorstand dafür gewählten Zeitpunkt für ungünstig erachtet. Außerdem wird durch die Zustimmungspflicht die vollständige und rechtzeitige Information des Aufsichtsrats gewährleistet.

Zu § 107 Abs. 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 148:

Ein sogenanntes „kaltes Delisting“ – also die Beendigung der Börsennotierung einer Aktiengesellschaft als Nebenwirkung einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme – kann insbesondere durch eine Verschmelzung auf eine nicht notierte Gesellschaft, durch eine Umwandlung in eine GmbH oder durch manche Formen der Spaltung erfolgen (siehe dazu die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 225 und 240 AktG sowie des § 12 SpaltG). Möglich wäre ein kaltes Delisting aber etwa auch dadurch, dass die Gesellschaft eine Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien beschließt, die an der Wiener Börse nicht handelbar sind. Um auch diesen Fall sowie sonstige Konstellationen zu erfassen, in denen eine Änderung der Satzung ein kaltes Delisting bewirkt, soll in einem neuen Abs. 2a für alle derartigen Satzungsänderungen grundsätzlich eine Angebotspflicht (vgl. dazu § 27f ÜbG) vorgesehen werden.

Da die Wiener Börse in die erwähnten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht involviert ist, muss die Kontrolle, ob ein entsprechendes Angebot gestellt wurde bzw. ob ein solches wegen eines aufrecht bleibenden Zweitlistings entbehrlich ist, letztlich durch das Firmenbuchgericht erfolgen. Zunächst obliegt diese Beurteilung jedoch dem Vorstand: Dieser darf die Satzungsänderung nur bzw. erst zur Eintragung im Firmenbuch anmelden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach einem Beschluss der Hauptversammlung, der ein kaltes Delisting bewirken würde, muss der Vorstand – sofern es kein Zweitlisting mit vergleichbarem Anlegerschutz gibt – mit der Anmeldung der Satzungsänderung daher zunächst zuwarten, bis ein entsprechendes Angebot veröffentlicht wurde.

Zu § 221a Abs. 4:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 225:

Auch bei einem kalten Delisting durch eine Verschmelzung darf die Anmeldung zum Firmenbuch durch den Vorstand erst erfolgen, nachdem ein entsprechendes Angebot veröffentlicht wurde. Ein solches ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine Verschmelzung auf eine ebenfalls an einem geregelten Markt im EWR notierte Gesellschaft handelt und die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft auch tatsächlich in den Handel einbezogene Aktien erhalten.

Zu § 240:

Wird eine börsennotierte Aktiengesellschaft in eine GmbH umgewandelt, führt das immer zu einem kalten Delisting, weil Geschäftsanteile einer GmbH nicht an der Börse handelbar sind. Da dies auch für ein allfälliges Zweitlisting im Ausland gilt, muss bei einer Umwandlung stets ein Angebot nach § 27f ÜbG gestellt werden. Der Barabfindungsanspruch nach § 244 AktG ist hierfür kein geeignetes Surrogat, weil er die Erhebung eines Widerspruchs in – und daher jedenfalls die Teilnahme an – der Hauptversammlung voraussetzt.

Zu § 262:

Auch die Regelungen im AktG sollen gleichzeitig mit der Ermöglichung eines Delistings im BörseG 2018 in Kraft treten.

Artikel 8 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes)

Zu § 2 Abs. 1 Z 36, § 2 Abs. 1 Z 42 lit. a und e, § 4 Abs. 6 und 8, § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 48 Abs. 8a Z 8 und Abs. 8c Z 12:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zum Entfall des § 60:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bankwesengesetzes)

Zu § 1 Abs. 1 Z 7a und Abs. 3, § 2 Z 29, § 3 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 Z 6, Abs. 4 Z 2 und Abs. 7 lit. d, § 9 Abs. 7, § 20 Abs. 3 und 7, § 29, § 38 Abs 2 Z 9, § 39 Abs. 5, § 39c Abs. 1, § 39d Abs. 1, § 40a Abs. 1 Z 2, § 63 Abs. 4 Z 9, Abs. 5 Z 3, Abs. 6 Z 2 und § 63a Abs. 4:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 98 Abs. 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 5b und 5c, § 99 Abs. 1 und § 99d Abs. 1 und 2:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 96:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu § 99b:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu § 99d Abs. 5:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.

Zu § 99d Abs. 5

Aufgrund des Wegfalls der Freien Makler im BörseG 2018 entfällt der Abs. 5.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bausparkessengesetzes)

Zu § 15:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu Artikel 12 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Zu § 25 Abs. 2 Z 2:

Das System der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung, die der Arbeitgeber dem zuständigen Träger der Sozialversicherung zu übermitteln hat, wird mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Nach den Gesprächen zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den BV-Kassen ist folgende technische Umsetzung vorgesehen:

Der Arbeitgeber hat bis zum 15. des Folgemonats dem zuständigen SV-Träger für jeden Arbeitnehmer eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zur Verfügung zu stellen, diese wird mit wenigen Tagen Verzögerung der BV-Kasse elektronisch übermittelt. Die SV-Träger überweisen jeweils am 10. eines Monats für jeden Arbeitgeber unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat, einen „Pauschalbetrag“ an die BV-Kasse (Vorleistung). Ein Nachweis für die Aufschlüsselung dieses Betrages auf die Arbeitnehmer des Arbeitgebers bzw. für welchen Monat dieser Betrag geleistet wird, ist jedoch nicht vorgesehen. Die BV-Kasse kann daher nur davon ausgehen, dass der am 10. des zweitfolgenden Monats eingelangte Pauschalbetrag alle für diesen (zweitvorangegangenen) Monat rechtzeitig bei der BV-Kasse eingelangten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen umfasst.

In der Regel ist daher davon auszugehen, dass für den Entgeltzeitraum Jänner die Beitragsgrundlagenmeldung im Februar und der BV-Beitrag am 10. März bei der BV-Kasse einlangen wird. Somit wird bis zum Bilanzstichtag 31.12. noch der BV-Beitrag für den Entgeltzeitraum Oktober verbucht werden können, die BV-Beiträge für den Entgeltzeitraum November hingegen können erst im Jänner des Folgejahres verbucht werden.

Mit der vorgeschlagenen Klarstellung soll die praktische Vorgangsweise in der Kontoinformation entsprechend abgebildet werden. Es handelt sich dabei um keine materielle Änderung, da letztendlich nur jene Beiträge veranlagt werden können, die auch tatsächlich der BV-Kasse zugeflossen sind.

Zu § 25 Abs. 5:

Der Arbeitgeber ist nach den Bestimmungen des ASVG berechtigt, die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung auch nachträglich noch zu korrigieren und dementsprechend bei der monatlichen Beitragsabfuhr an den SV-Träger einen korrigierten Beitrag zu überweisen. Seitens der BV-Kasse muss dann in weiterer Folge eine Korrektur auf dem Arbeitnehmerkonto durchgeführt werden, die auch Auswirkungen auf eine Kontonachricht aus einem Vorjahr, die dem Anwartschaftsberechtigten bereits zugegangen ist, haben kann. Es soll daher klargestellt werden, dass ein Anspruch erst durch die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen einerseits und die durch die Sozialversicherung auch tatsächlich überwiesenen Beiträge andererseits begründet werden kann.

Zu § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 3:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014)**Zu § 45 Z 2:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes)**Zu § 1 Abs. 3:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit)**Zu § 3 Abs. 5 und 6:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 16 (Änderung des E-Geldgesetzes 2010)**Zu § 29 Abs. 13:**

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 30 Abs. 2:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu § 7 Abs. 2 Z 1, § 44 Z 2, 3 und 5, § 45 Abs. 4 Z 5, § 47 Abs. 2 Z 5 lit. a, c, d, e, Z 7 bis 10, § 48 Abs. 3, § 55, § 59 Z 15:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zum Entfall des § 42:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes)**Zu § 25a Abs. 4:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes)**Zu § 16 Abs. 2:**

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 16 Abs. 3 und 5:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)

Zu § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und 10 sowie § 21 Abs. 2:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 22 Abs. 1, 6 bis 11:

Zu Abs. 1:

Verweisanpassung aufgrund Einfügung des Abs. 11.

Zu Abs. 6:

In § 99d Abs. 5 BWG wurde der FMA die Möglichkeit eingeräumt, von einer Verfolgung des Verantwortlichen gemäß § 9 VStG abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits gegen die juristische Person eine Strafe verhängt worden ist und keine besonderen Umstände gegen ein Absehen sprechen (vgl. ErlRV 2438 BlgNR 24. GP). Entsprechende Regelungen wurden in das BörseG, das InvFG 2011, das BaSAG, das SFT-Vollzugsgesetz und das ZvVG übernommen. Die Bestimmung des Abs. 6 Z 2 vereinheitlicht diese Bestimmungen und erweitert den Anwendungsbereich auf alle in § 2 FMABG genannten Materien Gesetze.

Die unionsrechtlich vorgegebenen, im Vergleich zum sonstigen Verwaltungsstrafrecht besonders hohen Strafraumen im Finanzmarktaufsichtsrecht rechtfertigen die Einräumung eines – im Vergleich zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – erweiterten Ermessensspielraumes, bei nicht bedeutenden Verstößen von der Bestrafung abzusehen. Abs. 6 Z 1 schafft die Voraussetzungen für die Konzentration der Ressourcen auf die Verfolgung bedeutender Verstöße, um die unionsrechtlich geforderte Verhängung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen rasch und konsequent umzusetzen. Der sachliche Anwendungsbereich des Abs. 6 Z 1 wurde so gewählt, dass neben den Verantwortlichen gemäß § 9 VStG alle natürlichen und juristischen Personen, die Adressaten des Aufsichtsrechts sind, erfasst werden.

Zu Abs. 8 und 9:

Das Kumulationsprinzip führt bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in Summe zu höheren Geldstrafen, als das bei Anwendung des Absorptionsprinzips der Fall ist. Dieser Effekt soll durch die Verpflichtung zur Verhängung einer einzigen Verwaltungsstrafe bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ausgeglichen und damit der Verwaltungspraxis der anderen Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union angeglichen werden. Im Wesentlichen dienen hierbei die Bestimmung des § 21 FinStrG und des § 28 StGB als Orientierung.

Ist nach der Verhängung einer Verwaltungsstrafe ein weiterer Verstoß zu bestrafen, der nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren berücksichtigt hätte werden können, so soll die betroffene natürliche oder juristische Person nicht schlechter gestellt werden als bei gemeinsamer Bestrafung sämtlicher Verstöße. Es kann daher nur mehr eine Zusatzstrafe verhängt werden, die den Kriterien des Abs. 9 zu genügen hat. Wäre bei gemeinsamer Bestrafung sämtlicher Verstöße keine höhere Strafe verhängt worden, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Orientierung geben für die Bestimmung im Wesentlichen die Bestimmungen gemäß § 21 Abs. 3 FinStrG und §§ 31, 40 StGB.

Zu Abs. 10:

Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass der besondere Erschwerungsgrund für Fälle der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen derselben oder verschiedener Art im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Finanzmarktaufsichtsrecht gilt, auch wenn er mit der Eigenart sonstiger Verwaltungsstrafverfahren, nämlich dem Kumulationsprinzip nicht vereinbar ist und dort deswegen gemäß § 19 Abs. 2 VStG nicht anwendbar ist.

Zu Abs. 7 und 11:

Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt grundsätzlich 1 Jahr gemäß § 31 Abs. 1 VStG. Von der Frist kann gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG im Rahmen des Erforderlichen abgewichen werden. Die Komplexität des Finanzmarktrechtes macht es erforderlich, diese Frist auf 18 Monate zu verlängern, da regelmäßig umfangreiche Vorermittlungen vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden müssen. Nicht zu übersehen ist dabei, dass das Finanzmarktrecht im Gegenzug dazu die bereits genannten weiten Absehensgründe kennt und es auch ermöglicht, eine Verfolgung z. B. wegen Meldeverstößen durch eine rechtzeitige Nachholung gemäß § 98 Abs. 6 BWG zu verhindern. Deswegen ist in nahezu allen Materien Gesetzen gemäß § 2 FMABG bereits eine Verfolgungsverjährungsfrist von 18 Monaten vorgesehen, die nunmehr generell für die FMA als Verwaltungsstrafbehörde im FMABG verankert werden soll. Soweit jedoch abweichende Fristen wie in § 36 FM-GwG vorgesehen sind, sollen diese auch weiterhin vorgehen.

Schließlich soll die ebenfalls in nahezu allen Materiengesetzen gemäß § 2 FMABG vorgesehene Anhebung des maximal zulässigen Zwangsgeldes gemäß § 5 Abs. 3 VVG auf 30 000 Euro nunmehr generell für die FMA im FMABG verankert werden.

Zu § 22a Z 1 lit. b und c, § 22a Z 2 lit. b, § 22b Abs. 1, § 22c Abs. 1, § 22d Abs. 1:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 26a:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes)

Zu § 2 Z 2 lit. c, § 28 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Z 2:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 33:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu § 34 Abs. 4:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 FMABG.

Zu § 35 Abs. 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 35 Abs. 4:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 FMABG.

Zu § 44 Abs. 1 Z 16 und § 44 Abs. 2:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 22 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Zu § 2 Abs. 1 Z 14, § 136a Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a, Abs. 3, 7, 8 und 11, § 136b Abs. 1, § 136d und § 376 Z 1:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Zu § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 30 Abs. 5 und 6:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 24 (Änderung des Hypothekenbankgesetzes)

Zu § 5a Abs. 3:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 40:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel (Abs. 1) und Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG (Abs. 2).

Zu Artikel 25 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 12:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 1 und 2):

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel (Abs. 1) und Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG (Abs. 2).

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 3):

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 26 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu § 20 Abs. 4 Z 2a:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 27 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011)

Zu § 3 Abs. 2 Z 18 und 34, § 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 2 Z 12 lit. a, b und c, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Z 1, Z 1 lit. c, Z 3 lit. a, Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 lit. b, § 46 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Z 1, § 134 Abs. 4, § 145 Abs. 1 Z 9 und 10, Abs. 2 Z 3 lit. d und Abs. 4, § 147 Abs. 2, § 190 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 6 und Abs. 4 Z 6, § 195 Abs. 3:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu § 190a Abs. 5:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.

Zu § 193 Abs. 2:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 28 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes)

Zu § 1 Abs. 1 Z 5a und 9, § 1 Abs. 1 Z 12 lit. c sublit. bb, § 3 Abs. 2, § 8a Abs. 2 Z 4, 7 und 8, § 16:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Artikel 29 Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 30 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu § 5 Z 4 und § 21 Abs. 2 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Maklergesetzes)

Zu § 19 Abs. 2:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls des § 57 BörseG alt (Freie Makler).

Zu Artikel 32 (Änderung der Notariatsordnung)

Zu § 36e Abs. 1 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 33 (Änderung des Pensionskassengesetzes)

Zu § 6a Abs. 8, § 19 Abs. 7 und § 19b Abs. 1:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu § 45:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu § 46 Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 47a:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 34 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu Artikel 35 (Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes)**Zu § 3 Abs. 1 Z 3:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 6 Abs. 4:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 FMABG.

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 36 (Änderung des Ratingagenturenvollzugsgesetzes)

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 37 (Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes)**Zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1:**

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Artikel 38 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)**Zu § 8e Abs. 1 Z 3:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 39 (Änderung der Regelung der Ausübungsvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse der Verrechnungsstellen)**Zu § 8 Abs. 1 Z 1:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 40 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu § 2 Z 3 und 107, § 51 Abs. 1 Z 1, § 58 Abs. 1 Z 13 und Abs. 3 Z 3, § 75 Abs. 7, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 1, § 84 Abs. 3 und 4, § 88 Abs. 2, § 89 Abs. 4, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, § 116 Abs. 6 Z 4, § 120 Abs. 1 Z 9:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu § 153 Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 153 Abs. 5:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.

Zu § 154:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu § 158b:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu Artikel 41 (Änderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft)**Zu §§ 37 und 40:**

Der Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines Beschlusses des Verwaltungsrats bedürfen, ist auf die neue Z 15 des § 95 Abs. 5 AktG zu erstrecken.

Zu § 60:

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bzw. die Notwendigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrats muss in der Satzung der SE vorgesehen werden. Da es somit in allen SE einer Änderung der Satzung bedarf, soll den Gesellschaften dafür ein ausreichend langer Zeitraum von bis zu drei Jahren zur Verfügung gestellt werden. Allerdings muss die entsprechende Regelung in der Satzung jedenfalls im Rahmen der ersten Satzungsänderung nach Inkrafttreten der geänderten §§ 37 und 40 angepasst werden.

Zu Artikel 42 (Änderung des Bundesgesetzes über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften - SFT-Vollzugsgesetzes)

Zu § 4 Abs. 4:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 43 (Änderung des Spaltungsgesetzes)

Zu § 7 Abs. 3a:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 12:

Eine Spaltung kann zu völlig verschiedenen Zwecken eingesetzt werden und sich daher auch in unterschiedlichem Ausmaß auf eine Börsennotierung der übertragenden Gesellschaft auswirken: So hat etwa die Abspaltung eines eher unbedeutenden Unternehmensteils (z.B. zur Vorbereitung eines späteren Verkaufs) für die Gesellschaft insgesamt zumeist keine besondere Relevanz. Falls es sich um eine nicht verhältnismäßige Spaltung handelt, haben alle nicht zustimmenden Aktionäre überdies gemäß § 9 Abs. 1 SpaltG Anspruch auf Barabfindung für ihre Anteile.

Auf der anderen Seite sind auch Ausgestaltungen der Spaltung möglich, die ein kaltes Delisting bewirken oder damit vergleichbare Auswirkungen zeitigen: Bei einer Aufspaltung (zur Neugründung oder Aufnahme) kommt es zu einer Beendigung der übertragenden Gesellschaft und damit zum gänzlichen Verlust der Börsennotierung. Bei einer Abspaltung besteht die übertragende börsennotierte Gesellschaft formal zwar weiterhin; wenn aber alle wesentlichen Unternehmensteile übertragen werden, ist sie danach nur mehr eine leere Hülle. Wird eine solche Auf- oder Abspaltung verhältnismäßig durchgeführt, steht den Minderheitsaktionären auch kein Barabfindungsanspruch nach § 9 SpaltG zu. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es daher geboten, auch für solche Fälle grundsätzlich die Stellung eines Angebots nach § 27f ÜBG zu verlangen.

Während die gänzliche Beendigung der Börsennotierung bei einer Aufspaltung auf der Hand liegt, kann die Frage, ob eine Abspaltung mit einer Beendigung der Börsennotierung „vergleichbare Auswirkungen“ hat, nur im Einzelfall beurteilt werden. Diese Beurteilung obliegt zunächst dem Vorstand, der die Anmeldung der Spaltung zum Firmenbuch gegebenenfalls erst nach der Veröffentlichung des Angebots vornehmen darf, und sodann dem Firmenbuchgericht, das die Eintragung ablehnen muss, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nicht erforderlich ist die Stellung eines Angebots nur bei einer Spaltung zur Aufnahme durch eine (oder mehrere) ihrerseits börsennotierte Gesellschaft(en), weil die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft dann ebenfalls an der Börse gehandelte Aktien erhalten. Wird eine solche Spaltung nicht verhältnismäßig durchgeführt, besteht für alle nicht einverstandenem Aktionäre wiederum das Austrittsrecht nach § 9 SpaltG.

Zu § 19:

Auch die Änderung des SpaltG soll zum selben Datum in Kraft treten wie die Bestimmung zum Delisting im BörseG 2018.

Zu Artikel 44 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Folgeänderung zu § 22 Abs. 11 FMABG.

Zu Artikel 45 (Änderung des Strafprozessordnung 1975)

Zu § 20a Abs. 1 Z 6:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 46 (Änderung des Übernahmegesetzes)

Zu § 1 Z 8, § 7 Z 2 und 10, § 16 Abs. 4 Z 1 lit. b und § 27c Abs. 1 Z 3:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu § 19:

Es erscheint sachgerecht, die Mindestannahmefrist für Angebote nach dem ÜbG generell von zwei auf vier Wochen zu verlängern, wie dies auch der deutschen Rechtslage (vgl. § 16 Abs. 1 dWpÜG) entspricht.

Zu §§ 27b und 27c:

Durch das Einfügen eines neuen 5. Teils (§§ 27e bis 27g) ist die Nummerierung der danach kommenden Teile (bisheriger 5. Teil und 6. Teil) nach hinten zu verschieben, was auch zwei Verweisanpassungen notwendig macht.

Zu § 27e:

In dieser neuen Bestimmung finden sich die besonderen Regelungen für „Angebote zur Beendigung der Handelszulassung“ an der Wiener Börse, die man auch als „Delisting-Angebote“ bezeichnen kann.

Gemäß Abs. 1 gelten für diese Angebote grundsätzlich die Bestimmungen für Pflichtangebote; allerdings finden sich in den Absätzen 2 bis 8 einige Besonderheiten: So gilt die Gesellschaft, deren Zulassung zum Börsenhandel beendet werden soll, als Zielgesellschaft (Abs. 2). Nicht gesetzlich vorgegeben ist hingegen, wer Bieter ist: Dieser wird häufig ein (Groß-)Aktionär der sich von der Börse zurückziehenden Gesellschaft sein, es kann sich aber auch um einen außenstehenden Dritten handeln. Dass der Bieter das Angebot auch finanzieren kann wird dadurch sichergestellt, dass in der Praxis der Übernahmekommission durchwegs eine Bankgarantie in Höhe der Gegenleistung (vgl. §§ 4 Z 1, 9 Abs. 1 ÜbG) verlangt wird.

Auch wenn der Bieter ein formal außenstehender Dritter sein kann, wird er das Angebot nicht zufällig, sondern nur in Absprache mit jenen Personen – insbesondere Aktionären – stellen, die das Delisting betreiben. Der Kreis dieser Personen wird durch Abs. 3 zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern erklärt.

Nach Abs. 4 muss die Angebotsunterlage auch die Angabe enthalten, dass die Absicht eines Delistings der Zielgesellschaft besteht. Dies mag nach einem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung ohnehin auf der Hand liegen; denkbar ist aber auch der Fall, dass das Delisting-Angebot von einem Aktionär oder einem Dritten gestellt wird, der erst dadurch eine Beteiligung erwerben will, mit der er das Delisting verlangen bzw. in der Hauptversammlung beschließen kann. Es kann sich also zugleich auch um ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung oder um ein Pflichtangebot handeln, das den zusätzlichen Anforderungen für Delisting-Angebote entspricht.

Abs. 5 legt fest, wer Adressat des Delisting-Angebots sein muss: Es sind dies alle Inhaber von Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren, die nicht vom Bieter, von mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder von Aktionären gehalten werden, die das Delisting verlangt oder ihm in der Hauptversammlung zugestimmt haben. In der Regel wird das Angebot also nur einer Aktionärsmehrheit gestellt werden müssen; beim bereits erwähnten Sonderfall eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung bzw. Pflichtangebot, das (bei Erfolg) auch zugleich Delisting-Angebot ist, kann das aber auch anders sein.

Für den Preis des Delisting-Angebots gilt gemäß Abs. 6 zunächst § 26 Abs. 1 ÜbG; kumulative Preisuntergrenzen sind daher die Gegenleistungen für Vorerwerbe innerhalb der letzten zwölf Monate sowie der durchschnittliche gewichtete Börsenkurs der letzten sechs Monate. Wegen der besonders gelagerten Situation, in der ein Delisting zumeist durchgeführt wird, bedarf es jedoch zweier weiterer Preisuntergrenzen: Zum einen darf auch der aktuelle Börsenkurs – konkret der gewichtete durchschnittliche Kurs der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht – nicht unterschritten werden, weil der Zeitpunkt eines Rückzugs von der Börse willkürlich steuerbar ist. Ohne diese Untergrenze wäre es in Zeiten steigender Kurse aus Sicht der rückzugswilligen Aktionärsmehrheit bzw. des Bieters besonders attraktiv, das Delisting gerade jetzt zu verlangen oder zu beschließen, weil nur wenige Aktionäre ein unter dem aktuellen Kurs liegendes Angebot annehmen werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass ein Delisting häufig deshalb durchgeführt wird, weil die Aktien oder sonstigen Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft tatsächlich nur wenig gehandelt werden. Bei einem bloß sporadischen Handel können die Börsenkurse auch relativ stark schwanken. In solchen Fällen geringer Liquidität und hoher Volatilität besteht des Öfteren keine Korrelation zwischen den einzelnen festgestellten Börsenkursen und dem tatsächlichen Wert der Aktien, wodurch auch die durchschnittlichen Börsenkurse unter Umständen nicht aussagekräftig sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, für solche Fälle geringer Liquidität und hoher Volatilität exakte Grenzwerte zu normieren (vgl. § 39 Abs. 3 vierter Satz dBörsG). Das hat den Vorteil größerer Vorhersehbarkeit, geht aber zulasten der Einzelfallgerechtigkeit. Außerdem bedarf es nach dem deutschen Modell stets einer vollständigen, zeit- und kostenintensiven Unternehmensbewertung, wenn die Grenzwerte auch nur geringfügig über- bzw. unterschritten werden. Statt einer strikten Unterscheidung zwischen Fällen, in denen jedenfalls der durchschnittliche Börsenkurs als Angebotspreis herangezogen

werden kann, und Konstellationen, in denen eine volle Unternehmensbewertung vorgenommen werden muss, wird daher vorgeschlagen, dass der nach den drei bereits erwähnten Regeln ermittelte Preis stets in eine Relation zum aktuellen tatsächlichen Wert des Unternehmens gesetzt werden muss. Dieser Unternehmenswert muss jedoch grundsätzlich nicht genau – d.h. durch eine vollständige Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) – ermittelt werden, weil nur „offensichtliche“ Diskrepanzen zu den durchschnittlichen Börsenkursen bzw. Vorerwerbspreisen relevant sind. In der Regel wird es daher ausreichen, den Wert des Unternehmens anhand approximativer Bewertungsverfahren (z.B. Heranziehung von Multiples vergleichbarer Unternehmen) festzustellen, wie dies schon jetzt teilweise der Praxis bei Pflichtangeboten entspricht, um den Angebotspreis zu plausibilisieren.

Der (ungefähre) Unternehmenswert als weitere Preisuntergrenze bietet zugleich auch eine zufriedenstellende Lösung für jene Sonderfälle, in denen die durchschnittlichen Börsenkurse aus anderen Gründen – etwa wegen Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Pflichten (z.B. unterlassene bzw. unrichtige Ad-hoc-Mitteilungen oder Marktmanipulation, vgl. dazu § 39 Abs. 3 dritter Satz dBörsG) – nicht aussagekräftig sind. In Normalfall – d.h. bei zumindest durchschnittlicher Handelsfrequenz der Aktie und wenn keine kursrelevanten Gesetzesverstöße im Raum stehen – kann freilich davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs ohnehin den Unternehmenswert widerspiegelt.

Insgesamt sollen für das Delisting-Angebot also vier Preisuntergrenzen gelten, von denen sich drei (historischer sowie aktueller Durchschnittskurs und höchster Vorerwerbspreis) einfach und mathematisch exakt feststellen lassen. Der höchste dieser drei Preise ist die Richtschnur für den Vergleich mit dem Unternehmenswert; nur wenn dieser offensichtlich höher ist, kommt es zu einer Korrektur im Sinn einer „angemessenen Festlegung“ des Preises (vgl. zu diesem Begriff auch § 26 Abs. 3 Satz 2 ÜbG). Der Sachverständige, der gemäß § 9 Abs. 1 ÜbG die Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung zu prüfen hat, wird sich bei einem Delisting-Angebot zu allen vier Preisuntergrenzen zu äußern haben, wobei er den Unternehmenswert wie bereits dargelegt zumeist nur approximativ ermitteln muss. Dem Bieter ist es freilich unbenommen, von vornherein einen höheren als den gesetzlichen Mindestpreis anzubieten, wofür auch der Umstand sprechen könnte, dass bei einer hohen Annahmequote des Angebots die Gründe, aus denen ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden kann, erheblich eingeschränkt sind (vgl. Abs. 7). Die für den Bieter und den Sachverständigen geltenden Grundsätze für die Ermittlung bzw. Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises gelten auch für die Übernahmekommission, die sich in Bezug auf den Unternehmenswert daher in der Regel ebenfalls auf approximative Verfahren (bzw. deren Nachprüfung) beschränken kann.

Auch in einem allfälligen Nachprüfungsverfahren nach § 26 Abs. 5 ÜbG bedarf es gemäß Abs. 7 keiner vollständigen Unternehmensbewertung, wenn die Annahmequote mehr als 50% beträgt und die Angemessenheit des Preises – d.h. die Relation zum Unternehmenswert – daher nicht releviert werden kann. Für die Beurteilung, ob das Angebot mehrheitlich angenommen wurde, ist nur auf die Pflichtadressaten des Angebots gemäß Abs. 5 abzustellen. Soweit das Angebot auch an gemeinsam vorgehende Rechtsträger gerichtet war, sind deren Annahmeerklärungen für die Ermittlung der Annahmequote daher herauszurechnen.

Zu § 27f:

Zu einer Beendigung der Handelszulassung an der Wiener Börse kann es auch dadurch kommen, dass die bislang börsennotierte Gesellschaft bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen setzt. Typische Beispiele für ein solches „kaltes Delisting“ wären etwa eine Verschmelzung der börsennotierten auf eine nicht notierte Gesellschaft, die Umwandlung in eine GmbH oder eine Umstellung von Inhaber- auf – an der Wiener Börse nicht handelbare – Namensaktien durch eine entsprechende Änderung der Satzung. Auch in einer solchen Konstellation soll zum Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre in Hinkunft grundsätzlich eine Angebotspflicht bestehen.

Für die Angebotspflicht bei einem kalten Delisting gelten gemäß Abs. 1 grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Delisting-Angebote nach § 27e ÜbG, d.h. die Bestimmungen für Pflichtangebote mit den dort angeführten Abweichungen. In den Absätzen 2 bis 5 des § 27f ÜbG finden sich die – vorwiegend terminologischen – Anpassungen an die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, durch die ein kaltes Delisting bewirkt werden kann (Satzungsänderung, Verschmelzung, Umwandlung oder Spaltung). Parallel dazu kommt es zu entsprechenden Änderungen des AktG und des SpaltG. In der Sache besteht der wesentliche Unterschied zum normalen Delisting darin, dass die Gesellschaft bei einem kalten Delisting gerade keinen formalen Antrag auf Widerruf der Zulassung an die Wiener Börse stellt. Die Kontrollfunktion kommt in diesem Fällen daher ausschließlich dem Firmenbuchgericht zu, dass durch seine Entscheidung über die (Nicht-)Eintragung der betreffenden gesellschaftsrechtlichen Maßnahme zugleich über das Schicksal der Börsennotierung der Gesellschaft abspricht.

Nach Abs. 4 ist auch bei einem Angebot aus Anlass einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme der Grund für die Stellung des Angebots in der Angebotsunterlage anzuführen. Die ebenfalls darzulegenden Auswirkungen auf die Handelszulassung werden meist in deren gänzlicher Beendigung bestehen; bei einer Spaltung kann es aber auch vorkommen, dass die Börsenotierung teilweise weiterbesteht (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 12 Abs. 3 SpaltG). In einem solchen Fall ist daher anzugeben, was sich durch die Spaltung in der Sache ändert.

Zu § 27g:

Auch für ausländische Emittenten von Beteiligungspapieren, die an der Wiener Börse notieren, soll im Fall eines Delistings grundsätzlich die Verpflichtung bestehen, den Minderheitsaktionären ein Angebot zu stellen. § 27g ÜbG ordnet daher die Anwendung der §§ 27e und 27f ÜbG auch auf diese Gesellschaften an.

Im Fall eines normalen Delistings kann die Wiener Börse wie bei inländischen Emittenten durch ihre Entscheidung über den Widerrufsantrag sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Handelt es sich hingegen um ein kaltes Delisting – bei dem die Befolgung der Angebotspflicht für österreichische Aktiengesellschaften über das Gesellschaftsrecht abgesichert wird, indem das Firmenbuchgericht die begehrte Eintragung (z.B. der Verschmelzung) gegebenenfalls zu verweigern hat – hängt das Funktionieren des Systems bei einem ausländischen Emittenten davon ab, ob auch das anzuwendende ausländische Gesellschaftsrecht auf die österreichischen kapitalmarkt- bzw. übernahmerechtlichen Vorschriften entsprechend Rücksicht nimmt. Zusätzlich riskieren die Mitglieder eines Vorstands oder Verwaltungsrats, der an einem kalten Delisting mitwirkt, bei dem klare gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden, dass sie für ihr rechtswidriges Verhalten persönlich zur Verantwortung gezogen werden (z.B. durch Schadenersatzforderungen von Minderheitsaktionären).

Zu Neunummerierung des bisherigen 5. und 6. Teils:

Siehe dazu die Erläuterungen zu §§ 27b und 27c.

Zu § 33:

Die Kompetenzen der Übernahmekommission zur Erlassung von Feststellungsbescheiden sind auf den neuen 5. Teil des ÜbG betreffend Delisting-Angebote zu erstrecken; außerdem soll ein Schreibfehler im Wort „insbesondere“ berichtigt werden.

Zu § 37:

Die neuen Bestimmungen des ÜbG sollen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Regelungen über das Delisting im BörseG 2018.

Zu Artikel 47 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches)

Zu § 243a Abs. 1, § 243c Abs. 1, § 267 Abs. 3a und § 267b:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Artikel 48 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

Zu § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 94 Abs. 8, § 98 Abs. 1, § 123 Abs. 7, § 130 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 342 Abs. 1 Z 18 und 42 sowie § 342 Abs. 3 Z 11:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Artikel 49 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes)

Zu § 2 Z 1 und § 20 Abs. 1 Z 5:

Redaktionelle Verweisanpassungen.

Zu Artikel 50 (Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes)

Zu § 98c Z 2:

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Artikel 51 (Änderung des Zahlungsdienstgesetzes)**Zu § 3:**

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu § 66 Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 67 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10 und 11:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zum Entfall des § 67 Abs. 5:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 68 Abs. 1, 2, 3 und 4:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 68a Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 69 Abs. 2:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 7 FMABG.

Zu Artikel 52 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes)**Zum Entfall des § 7 Abs. 2 und 3:**

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu Artikel 53 (Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes)**Zu § 5 Abs. 1:**

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 5 Abs. 5:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

Folgeänderungen zu § 22 Abs. 7 und 11 FMABG.

Zu § 14 Abs. 1:

Redaktionelle Bereinigung der nach § 22 Abs. 1 VStG entbehrlichen Subsidiaritätsklausel.

Zu § 14 Abs. 5:

Folgeänderung zu § 22 Abs. 6 Z 2 FMABG.